

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Schick-Sankt Hannover Nr. 57613
Giro-Konto Bank der Arbeiter und
Angestellten, Berlin S 14, Wallstr. 65

Abonnementpreis durch Boten oder Post vierteljährlich 2,25 RM. Einzelnummer 50 Pf.
Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pf.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Limberg, Essen. Druck: H. Handmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. B., Blumenhauer Straße 38/42

Telefon-Nummern: 4300, 4301
Telegramm: Altkarband Bochum

Von Uthemann bis Silverberg.

Sie will uns nicht aus dem Kopf — jene bekannte „Minister-
stürzer-Konferenz“ im Palasthotel in Berlin! Nur ein Satz aus
dem bekannt gewordenen Protokoll dieser Konferenz sei hier
wiedergegeben:

**„Wenn Sie zum Herrn Minister gehen, dann
drücken Sie ihm die Faust aufs Auge und sagen
Sie ihm, daß wir die Herren im Hause sind und
es auch zu bleiben wünschen!“**

So Herr Generaldirektor Uthemann damals. Seitdem sind
fast zwei Jahrzehnte vergangen. Was sich in der Zwischenzeit
ereignet hat, liegt hart am Wege des zitierten Ausspruchs. Wir
Bergarbeiter haben das am meisten mit erfahren, denn fast schien
es, als wolle sich die Reaktion selbst überbieten, als wolle sie
die Ludwigs-Schröder-Epoche in den Schatten stellen. Die fa-
mose Auslegung des § 153 der Gewerbeordnung durch eine will-
kürliche Justiz, das Buchhausgesetz, die Umsturzvorlage usw., sind
Meilensteine am leidensvollen Entwicklungsweg der Gewerk-
schaften. Tausende wanderten ihrer Ueberzeugung wegen ins
Gefängnis und Buchthaus. Zehntausende flogen aufs Straß-
pflaster und zierten als Gemahregelkte die Schwarzen Listen. O,
die Unternehmer waren sehr folgrome Schüler ihres Herrn und
Meisters, des Generalsekretärs der Deutschen Arbeitgeberverbände,
Bued. Er gab die Parole aus:

**„Die jegliche Lage stellt den Arbeitgeber vor die
Notwendigkeit . . . sich fest zusammenzuschließen,
um mit unerschütterlichem Willen die Gewerk-
schaften zu vernichten und niederzuschlagen.“**

Und hierzu war ihnen, den sogenannten Führern der deutschen
Wirtschaft, kein Mittel schlecht genug. Zu diesem Zweck lieferten
sie dem berüchtigten „Reichsverband zur Bekämpfung der So-
zialdemokratie“ die Geldmittel. Alle Schleusen der Kloake wurden
geöffnet, um Lüge, Schmutz und Verleumdung über die Gewerk-
schaftsführer ergießen zu lassen. So wurde der Vernichtungs-
kampf der Unternehmer gegen die Gewerkschaften geführt. Und
der Erfolg?

Je länger und fester man den Stahl hämmert, desto härter
und widerstandsfähiger wird er. Es nützte alles nichts. Die
Gewerkschaften wuchsen, wurden mächtiger und führten gerade in
dieser Periode der hasserfülltesten Reaktion die größten und er-
bittertesten Kämpfe gegen das herrschliche Unternehmertum.
Nicht einmal ungern erinnern wir uns jener Zeit. Gewiß, sie
brachte uns Maßregelungen, Gefängnis und was der schönen
Dinge mehr sind, aber auch uns, wohlverstanden: uns,
brachte sie den Erfolg und Aufstieg!

Dann kam der Krieg, 1916 — die erste Anerkennung der
Gewerkschaften! 1918 — der Zusammenbruch! Nicht zuletzt auch
der Zusammenbruch der Politik einer haßverblendeten Herrsch-
laste, die, nichts gelernt und alles vergessen, längst im Lande und
außenpolitisch alle Schranken der Vernunft überschritten hatte.
Wir wissen nicht, ob es geschehen ist, aber Herr Uthemann oder
Herr Bued konnten sich an die Brust schlagen und bezweifelst
ausrufen: „Mea culpa! Mea maxima culpa!“

Alles verloren?!
Rings um Deutschland waffenstarrende Heere. Von allen
Seiten bedroht, politisch und wirtschaftlich zerstückt zu werden.
Hier trankten sich die Hände vom Osten, Süden und Westen
gegen Deutschland. Im Lande selbst: Ausbruch des Grolls gegen
diese Politik und gegen diese Politiker. Wohl die furchtbarste
Gefahr, in der sich Deutschland, das deutsche Volk, jemals be-
funden haben —

Wo waren da die Männer um Uthemann und Bued?

Sie bedankten sich dafür, ihren Konkurs zu liquidieren. Das
überließen sie der beschimpften, verleumdeten und geächteten Ar-
beiterschaft. Wenn sie es machen oder sogar besser machen
konnten, warum überließen sie dann die Führung dem
alten Gewerkschaftler, dem leider so früh verstorbenen ersten
Reichspräsidenten Friedrich Ebert? Warum suchten sie in der
Stunde der größten Gefahr den damaligen ersten Vorsitzenden
des ADGB, unseren uns so früh emigrirten Karl Legien
auf? Warum? — warum ihr Herren —?

Schwere Zeiten liegen hinter uns. Längst hatte man den
Arbeitsgemeinschaftsgedanken fallen lassen. Ruhrkampf, Tarif-
kampf an der Ruhr und in der Kaliindustrie, Arbeitszeit und
Lohnkämpfe in fast allen deutschen Bergbaugebieten, Maßrege-
lungen usw. zeugten von neu erwachtem Herrengeiste! Selbe
Berbereine feierten ihre Wiedererhebung . . .

„Am mit unerschütterlichem Willen die Gewerk- schaften zu vernichten und niederzuschlagen.“

Rein, Herr Silverberg! Ihre Herren von und zu Söwen-
stein an der Ruhr, Dr. Bühren und Leopold in Mittel-
deutschland, Herold in der Kaliindustrie u. a. haben wirklich
nichts gelernt. Der Geist der Unternehmer-Syndici beherrscht
wie anno dasumal wieder die Stunde! Ein Vierteljahrhundert
an diesen „Wirtschaftsführern“ durlos vorübergegangen.
Und wieder fragen wir: Der Erfolg? Gewiß laßt die wirt-
schaftliche Depression schwer auf den Arbeitern.

**Aber innerlich und äußerlich gefestigt stehen die
Organisationen der Arbeiter wieder da,**

bereit, den Kampf gegen Lüge und Verleumdung, für die restlose
Anerkennung der Gewerkschaften und für die völlige Gleichberech-
tigung der Arbeiter in der Wirtschaft auszukämpfen. Auszu-
kämpfen, wenn es einmal sein muß, bis zum bitteren Ende. Da-
ran werden uns die Berbereine samt den Herren Heinrichsbauer,
Epitama usw. mit ihren Anwürfen gegen die Opfer der Krise in
dem vornehmen Organ der Bergbauintelligenz, der „D. Bergw.-
Zeitung“, nicht hindern.

Herr Silverberg ist Realpolitiker. Er weiß natürlich, daß
dieser Kampf zwischen Unternehmern und Arbeitern der immer
noch aus tausend alten Wunden blutenden deutschen Wirtschaft
neue Wunden schlagen muß.

Aber nicht nur im Innern, sondern auch von draußen drohen Gefahren mannigfacher Art.

Wir brauchen darauf nicht näher einzugehen. Gern registrieren
wir den Hauptteil seiner Ausführungen auf der Dresdener Ta-
gung des Reichsverbandes der deutschen Industrie: „Es kann
nicht ohne die Arbeiterschaft regiert werden, und wenn das richtig
ist, muß man den Mut zur Konsequenz haben: es soll nicht ohne
die Sozialdemokratie, in der die überwiegende Mehrheit der deut-
schen Arbeiterschaft ihre politische Vertretung sieht, regiert
werden.“

Von Uthemann und Bued bis Silverberg! Es war ein stei-
niger Weg — — — Wird er besser werden? In der Sozialdemo-
kratischen Partei steht nicht nur die Mehrheit der deutschen Ar-
beiter, sondern — von kommunistischen Splittern abgesehen —
fast die gesamte freigeberkschaftlich organisierte Arbeiter-
schaft ihre politische Vertretung.

Wie gedenkt sich das deutsche Unternehmertum zu dieser in Zukunft einzustellen?

Soll die Ära der kleinen Nadelstiche, die der Tarifverleugungen
und Tarifrücke, des Lohn- und Arbeitszeitdiktats endgültig vor-
bei sein? Sollen die Schleusen der verleumderischen Kloake, die
doch jetzt ihren üblen Inhalt immer noch in einer Anzahl Unter-
nehmerorgane über ehrliche, im Dienst ergrauete Arbeiter er-
gießen, verstopft werden?

Will man das lukrative Geschäft der Gelbenzüchtung liquidieren?

Neben dieser allgemein gehaltenen Betrachtung
verweisen wir insbesondere auf unseren Artikel:
„Von Uthemann bis Silverberg“.

Die große Tagung des Reichsverbandes der deutschen In-
dustrie am 3. und 4. September in Dresden hat in der Öffent-
lichkeit einen Widerhall gefunden, wie keine Zusammenkunft dieser
Art zuvor. Nicht deshalb, weil mehr als 3000 Personen, unter
ihnen die prominentesten Führer von Handel und Industrie, dort
berammelt waren, oder weil Reichs- und Staatsminister, be-
gleitet von einer unübersehbaren Zahl von Behördenvertretern,
der Versammlung des mächtigen Unternehmerverbandes ihre An-
wesenheit und dort das Wort ergriffen, sondern wegen den
Aussagen an sich, die von dort als eine allgemein gültige
Meinung der maßgebendsten Organisation der Unternehmer an
die Öffentlichkeit gerichtet wurden. Dieser gehören in erster
Linie die Reden von den Präsidentschaftsmitgliedern des Reichs-
verbandes, der Herren Duisberg, Raffl und Silverberg.
Namentlich der Letztere hat eine Rede gehalten, die sich an die
Gewerkschaften wandte und in ihren weiteren Zeilen das Ver-
hältnis des Unternehmertums zum heutigen Staat darlegte. Es
ist deshalb notwendig, zu den Äußerungen des Herrn Dr. Sil-
berberg Stellung zu nehmen.

Dr. Silverberg ist Generaldirektor der Rheinischen Aktien-
gesellschaft für Braunkohlenbergbau und Zementfabrikation, der
maßgebendste Kopf des Rheinischen Braunkohlensyndikats und
ähnlicher Organisationen der rheinischen Industrie. Als Mitglied
des Präsidiums des Reichsverbandes der deutschen Industrie übt
er auch dort seinen Einfluß aus. Sein Name wurde einmal öfter
genannt, als er gemeinsam mit Sinnes nach der Revolution
einen Sozialisierungsplan für den Bergbau ausgearbeitet hatte.
Es ist nun von besonderer Bedeutung, daß die Rede Silverbergs
vorher dem Präsidium des Reichsverbandes vorgelesen hat und
vor diesem einstimmig gebilligt worden war. Somit können die
entscheidenden Stellen der Silverbergschen Rede als eine Meinung
der leitenden Mitglieder des Reichsverbandes gelten. Zusammen-
gefaßt sagte Dr. Silverberg folgendes:

Das deutsche Unternehmertum hat gegen den neuen Staat,
wie er sich nach der Revolution gebildet, eine ablehnende Hal-
tung eingenommen. Nachdem für die Wirtschaft und das Volk
eine erträgliche Waise geschaffen war und die politische Not zu
einer Zusammenarbeit zwischen den nachrevolutionären Regie-
rungen und dem Unternehmertum geführt hat, steht das deutsche
Unternehmertum reflexlos auf staatsbejahendem Standpunkt. Alle
ernsthaften und pflichtbewussten Menschen haben sich auf den
Hoden des heutigen Staates und der Reichsverfassung gestellt.
Die Anerkennung der deutschen Republik und ihrer Verfassung
durch das Unternehmertum wiegt tausendmal schwerer als der
parteiaktive Hummel. Silverberg beurteilt dann die Finanz-
und Steuerpolitik der Regierung Luther, den er als Freund der
Industrie ablehnte. Die Unterstützung des Dawesplans durch die
Industrie war notwendig und die verflochtenen Jahre haben die
Nichtigkeit dieser Politik erwiesen. Bedauerlich ist der Uebergang
von selbständigen industriellen Unternehmern in die Form von
juristischen Personen. Die so erfolgte Erstarkung des modernen
Finanzkapitals hat den unerfreulichen Wandel mit Aktienpaketen
gebracht, wodurch das Unternehmertum zum Handels- und Spe-
kulationsobjekt wurde. Die Kartelle und Syndikate waren not-
wendig, sie werden auch durch die Fortentwicklung zu trustartigen
Gebilden nicht überflüssig.

Wie denken die Herren vom Reichsverband in Essen, vom Braun-
kohlen- und Kaliarbeitgeberverband in Halle und Berlin darüber?
Soll die ganze am Ertrag der Arbeiter schmarozende Parasiten-
lippe der Gelbenhäuptlinge abgebaut werden?

Das sind einige Fragen, die dringende Antwort erheischen.

Auch wir wissen, daß es nicht nur eine Anzahl politischer,
sondern auch wirtschaftlicher Fragen gibt, die sich gemein-
sam leichter lösen lassen. Darüber hinaus aber gibt es auch
solche, die überhaupt nicht, weder von den Unternehmern noch
von den Arbeitern gegenwärtig und für eine vielleicht längere
Zukunft, allein gelöst werden können. Daraus müßte sich ganz
zwangsläufig für eine bestimmte Strecke die Weggenossenschaft
ergeben.

Weggenossen jedoch mit der Verleumderprihe in der einen und dem Doldh in der anderen Hand sind wenig angenehme Gesellschaftler.

Man meidet sie nicht nur am liebsten, sondern kämpft eben seinen
schweren Kampf allein, auch wenn er viel schwieriger ist, und be-
kämpft dazu eben jene das öffentliche Leben vergiftende Per-
sonen und Organisationen.

Wir haben keine Ursache, an dem ehrlichen Willen des Herrn
Silverberg zu zweifeln. Er hat früh genug gelernt, über seine
Nasen Spitze hinwegzusehen. Aber er kennt auch seine Umgebung
und weiß sehr gut, daß ein Teil davon mit Buedschem und Uth-
emannem Geist sehr stark infiziert ist. Herr Dr. Reichert,
ein Syndikus der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie, hat ihm
nach seiner Rede in Dresden dafür sofort einen Beweis geliefert.

Herr Dr. Silverberg wird es also wohl verstehen, wenn wir uns die durch ihn geschaffene neue Situation sehr ruhig und nüchtern betrachten.

Zwischen seinen Ausführungen, die wir einmal als die Erkenntnis
des weitestschauenden Industriellengeistes betrachten möchten und
der Mentalität der Syndici, scheint uns ein klaffender Spalt zu
bestehen. Wir möchten denn doch erst wissen, was gespielt
werden soll.

Inzwischen aber werden wir nicht nachlassen, unsere gewert-
schaftlichen Organisationen, vor allem unseren Bergarbeiterver-
band, weiter auszubauen, nicht in dem Versuch erlahmen, den
letzten noch außenstehenden Bergarbeiter für seine Organisation
zu gewinnen,

denn das ist das beste Mittel zur Erzielung von Erfolgen. Das lehrt uns der Weg von Uthemann bis Silverberg.

„Einer“ meinte

Ueber die Einstellung des Unternehmertums zur Arbeiter-
schaft äußerte sich Silverberg zusammengedrängt folgendermaßen:

Es muß dankbar anerkannt werden, daß die Gewerkschaften, so-
weit sie über einen Stamm geschulter Mitglieder und charakterfester
Führer verfügen — ich nenne hier den Namen Legien — sich
große Verdienste erworben haben, daß sie ernstlich mitwirkten,
die revolutionäre Bewegung wieder zu einer geordneten Staats-
verwaltung zu führen. Und dankbar sei des ersten Reichsprä-
sidenten Ebert gedacht. Der Siegerstimmung unter der Arbeiter-
schaft ist eine starke Ermüchtung gefolgt. Die Einstellung der
Unternehmer zur Arbeiterschaft ist nicht immer alljährlich gewesen.
Das Unternehmertum hat sich zu spät entschlossen, in den Gewerk-
schaften die Vertretung der Arbeiterschaft anzuerkennen. Im
deutschen Unternehmertum hat sich eine Wandlung der Geister
vollzogen. Es hieß sich selbst etwas vormachen, wollte man ver-
kennen, daß die überlebende Mehrheit der deutschen Arbeiter-
schaft in der Sozialdemokratie ihre politische Vertretung findet.
Es kann nicht ohne die Arbeiterschaft regiert werden. Das Gei-
für Deutschland und Deutschlands Wirtschaft liegt nur in der
vertrauensvollen Kooperation mit der deutschen Arbeiterschaft.
Ich glaube an den Wiederaufbau Deutschlands und der deutschen
Wirtschaft, an die Zukunft unseres Volkes. Und weil ich daran
glaube, glaube ich an die vertrauensvolle und zukunftsreiche Zu-
sammenarbeit der gewaltigen Kräfte, die in unserem Volke Unter-
nehmertum und Arbeiterschaft darstellen.

So weit Dr. Silverberg. Man muß anerkennen, daß er den
Mut aufbrachte, etwas öffentlich zu bekennen, was von breiten
Schichten des deutschen Unternehmertums bisher ängstlich ver-
heimlicht wurde. Sicher war es kein Geheimnis, daß das deutsche
Unternehmertum sich längst mit der Republik abgefunden hat
und dies um so mehr, weil es der erwarteten Schicht der seit zu-
sammengeschlossenen Industrie unerwünscht sein kann, daß sich
über ihnen eine politische Oligarchie von Junkern, Offizieren
und Juristen erhebt. Keineswegs sind sie geneigt, das Privileg,
die stärkste Macht im Staate zu sein, an andere Schichten oder
Gruppen abzugeben. Ueberrassend klingt das Bekenntnis, daß
ohne die Sozialdemokratie nicht regiert werden kann. Man kann
hier vielleicht eine Wandlung sehen, dergestalt, daß die Unter-
nehmer sich mehr als bisher aktiv an den politischen Geschehen
des Staates beteiligen wollen. Dies soll aber nicht geschehen,
ohne die gleichzeitige politische Mitverantwortung der Arbeiter-
schaft. Die Staatsgewalt soll von den Unternehmerorganisationen
maßgebend beeinflusst werden, das ist der Sinn. Und die Ar-
beiterschaft soll dabei als Partner gelten.

Die Arbeiterschaft müßte aber dem Gedanken des Klassen-
kampfes entsagen, meinte Herr Silverberg. Hier wäre es not-
wendig, erst die Frage zu klären, was die Unternehmer unter
Klassenkampf verstehen. Bekanntlich bildet dieser Begriff einen
liebsten Streitgegenstand selbst unter der Arbeiterschaft. Die
Gewerkschaften verstehen unter Klassenkampf in erster Linie das
Recht mit allen Mitteln und auf allen Gebieten für die Rechte
der Arbeiterschaft in Staat und Gesellschaft einzutreten. Gerade
der gewerkschaftliche Kleinrieg um den Anteil am Arbeitsvertrag,
um den Schutz der Schwachen, um die Regelung der Arbeitszeit,
um das Recht des Streikrechts, kurzum die unendliche Tätig-
keit, die von den Gewerkschaften tagtäglich zum Schutze der arbei-
tenden Klasse ausgeübt wird — das ist Klassenkampf. Diese Art
Klassenkampf feierlich abzuschwören, müssen die Gewerkschaften
mit aller Entschiedenheit ablehnen.

Was nun die Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden anbelangt, so ist diese in gewissen Formen von den Gewerkschaften niemals abgelehnt worden. Die Arbeitsgemeinschaft, wie sie 1919 errichtet wurde, ist von den Unternehmern mit vollem Bewußtsein sabotiert worden. Wir dürfen niemals jene Zeit vergessen, wo beim Zusammenbruch der Inflation das Unternehmertum sich stark genug fühlte, ohne die Mitarbeit der Gewerkschaften auskommen zu können. Es ist ein erhebendes Gefühl, daß trotz der seitdem erfolgten zahlenmäßigen Schwächung die Macht der Gewerkschaften wieder so erstarbte, daß der Reichsverband der deutschen Industrie in voller Deffektivität die Gewerkschaften zur Gemeinschaftsarbeit einludt. Wenn wir uns auch über die Anerkennung der Gewerkschaften als berufene Vertreter der Arbeiterschaft freuen können, so müßten u. E. viele Vorbedingungen zur Gemeinschaftsarbeit erfüllt werden. Auf politischem Gebiete müßte die finanzielle Unterbindung bestimmter Rechtsgruppen aufhören. Das rechtlose Gallenkass der Gelben gehört ebenfalls dazu. Gerade in der Umgebung des Herrn Silberberg ist das Bestreben lebendig, die Werksgemeinschaften systematisch großzuziehen und ihnen tarifliche Fähigkeiten und sonstige Funktionen zuzuerkennen, die bisher die Gewerkschaften als ihre ureigenste Domäne betrachteten. Schließlich ist das von der Großindustrie aufgezogene Institut für technische Arbeiterschulung nichts anderes als eine Hilfe der Werksgemeinschaften. Als Vorbedingung zu einer Gemeinschaftsarbeit zwischen Unternehmerverbänden und Gewerkschaften müßte der Grundablag gelten, daß solche Extratänze aufhören. Wir zweifeln daran, ob dies möglich sein wird.

Sollte eine gewisse Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden in den Bereich der Möglichkeit rücken, dann könnte dies nur unter der Bedingung des Gleichens unter Gleichen geschehen. Die Gewerkschaften etwa als Anhängel der Unternehmerverbände gedacht, muß ebenso höflich wie entschieden abgelehnt werden. Es ist abzuwarten, wie sich die Mehrzahl der Unternehmer zu den Worten Silberbergs stellt. Was dann weiter folgt, muß die Zeit lehren. Letzten Endes wird es an den Unternehmern liegen, welche Vorschläge sie den Gewerkschaften machen und wie sie ihnen entgegenkommen wollen. Denn noch gelten für uns die Worte: „Wir fürchten die Danaer, wenn sie Geschenke bringen!“

Die Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie brachte so etwas wie eine Sensation. Die mächtigen Herren der Industrie ließen ihre Bereitschaft nach einem Bundesgenossen erkennen. Dabei kamen sie auf die Gewerkschaften, die ihnen die Voraussetzungen zu bieten schienen, als machtvolle Partner zu gelten. Die Macht des organisierten Zusammenschlusses der Hand- und Kopfarbeiter trat wieder einmal in die Erscheinung. Möge das für die Arbeiter und Angestellten ein Signal sein, diese Macht durch eine energische Agitation zu verdoppeln!

Ueberschichten.

In Zeiten guter Konjunktur steht das Ueberstundenwesen vielfach in Blüte. Nicht durchgängig wehren sich die Gewerkschaften gegen die Ueberstunden. Im Gegenteil, sie können im gewissen Rahmen und bei wirtschaftlichen Begebenheiten zugelassen werden.

Aber wenn Ueberstunden in einer Zeit gemacht werden, wo die Wirtschaftskrise täglich neue Opfer auf die Straße wirft, dann können sie zu einem Skandal werden!

Die Unternehmer haben des Öfteren bei Verhandlungen, wo die Frage der Arbeitszeit zur Debatte stand, erklärt, daß die Arbeiter gern länger als 8 Stunden arbeiten würden. Dies beweise der Trieb zu den Ueberstunden. Das waren immer peinliche Momente für die Unterhändler der Arbeiterschaft, wenn die Disziplinlosigkeit in dieser Weise zur Sprache kam. Gerade im Bergbau,

der jetzt eine verhältnismäßig gute Konjunktur hat, ist das Verfahren von Ueber- und Nebenschichten nachgerade in ein Verhältnis geraten, das nach Abhilfe und Abänderung schreit. Aus diesem Grunde wurde auch von den als Tarifkontrahent bekannten vier Bergarbeiterverbänden folgendes Schreiben an das Preuß. Oberbergamt in Dortmund gerichtet:

„Wochum, den 30. Juli 1926.“

Der Verband der Bergarbeiter Deutschlands gestattet sich, im Auftrage der übrigen Bergarbeiterverbände dem Oberbergamt folgendes zu unterbreiten:

Im Ruhrgebiet werden zwecks Steigerung der Kohlenförderung halbe sowie ganze Ueberschichten in großer Anzahl versahren. Dieses geschieht, obwohl ca. 45 000 Bergarbeiter erwerbslos sind. Es wird zum Teil behauptet, daß die Bergarbeiter zu diesen Ueberschichten indirekt gezwungen werden durch Androhungen verschiedener Art, z. B. mit Kündigung, mit Verlegung vor schlechtere Arbeit usw. Das Verfahren von Ueberschichten zu dem angegebenen Zweck ist mit Rücksicht auf die große Zahl der arbeitslosen Bergarbeiter auch wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Es verstoßt ferner gegen die Bestimmungen d. Arbeitszeitverordnung. Zudem die Bergarbeiterverbände dem Oberbergamt als Gewerbeaufsichtsbehörde diese Sachlage unterbreiten, ersuchen sie, Maßnahmen zu treffen, das weitere Versahren dieser Ueberschichten zu verhindern und die Wiedereinstellung erwerbsloser Bergarbeiter zu fördern.

Wir bitten das Oberbergamt, eine Besprechung über die angeführten Zustände baldigst anzusetzen, zu der Vertreter der vier Bergarbeiterverbände und des Zechenverbandes hinzugezogen werden.“

Auf diese Eingabe fand dann am 20. August im Oberbergamt eine Besprechung betr. Ueber- und Nebenschichten statt. Es mag hier schon als bezeichnend bemerkt sein, daß der Zechenverband die Teilnahme an dieser Besprechung einfach ablehnte mit der Begründung, daß die Behauptung der Bergarbeiterverbände, die Arbeiter seien zu den im Revier versahrenen Ueberschichten durch Androhungen verschiedener Art gezwungen worden, und das Verfahren der Ueberschichten verstoße gegen die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, nicht richtig sei. „Wenn wirklich“, heißt es dann, „strafbare Handlungen der Zechenverwaltungen ernstlich von den Bergarbeiterverbänden gerügt werden sollten, muß es den Verbänden überlassen bleiben, sich an diejenigen Stellen zu wenden, die für die Verfolgung dieser Uebertretung zuständig sind. Es muß den Verbänden anheimgestellt werden,

Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft

bezw. Beschwerden beim Oberbergamt anzubringen.“

Bezüglich der Wiedereinstellung unjener arbeitslosen Bergarbeiter heißt es:

„Wir glauben aber nicht, daß über die Wiedereinstellung der erwerbslosen Bergarbeiter, die lediglich den Zechenverwaltungen vorbehalten bleiben muß, irgendwelche Richtlinien oder irgendwelche neuen Gesichtspunkte in einer Besprechung mit den Bergarbeiterverbänden zutage gebracht werden könnten. Wir müssen deshalb auch in dieser Hinsicht davon absehen, in eine Verhandlung mit den Bergarbeiterverbänden einzutreten.“

Schluß — —! Stillgestanden — —! Wegtreten! So könnte man sich eigentlich den Schlußsatz dieses Schreibens denken. So also denkt man sich den „Idealzustand“ im Wirtschaftsleben, wie er gerade jetzt wieder von diesen selben Leuten gefördert wird mit dem Kampfe gegen Tarifrecht und Schlichtungsstellen, damit

der „freie Wirtschaftswille“ wieder Raum gewinnen soll! züglich der Ueberschichten heißt es dann noch:

„Wir gestatten uns dabei den Hinweis, daß, wie es dem Oberbergamt zweifellos bekannt ist, die Arbeiterschaft, soweit sie den Zechenverwaltungen tätig ist, selbst überwiegend den Wunsch hat, durch Ueberschichten den Verdienstausschlag, der ihnen schlechteren Zeiten durch die zahlreichen Ueberschichten zugemessen werden mußte, in irgendeiner Form wieder auszugleichen. Fernem Verlangen der Bergarbeiter, das im Gegensatz steht zu den Wünschen der Bergarbeiterverbände, die Ueberschichten zu verhindern, glauben die Zechenverwaltungen aus sozialen Erwägungen nachkommen zu sollen.“

Da haben wir sie also wieder, die Behauptung, daß die Arbeiter selbst die Ueberschichten verlangen oder zumindest böswillig freiwillig versahren. Und leider trifft das zum großen Teile über gar so breitspurig-unschuldig sich hinzustellen, haben die Unternehmer auch keinen Grund. Zehntausende versahren die Ueberschichten nur unter einem stillen Zwang und Druck, und Zehntausende vielleicht nur deshalb „freiwillig“, weil sie als Unorganisierte schon das Bewußtsein auf eigenpersönliches Rechtsempfinden verloren haben. Aber auch davon abgesehen, weiß jeder Gewerkschafter, wie leicht es dem Unternehmer ist, das Verfahren v

Ueberschichten als freiwilliges Handeln

der Arbeiter erscheinen zu lassen, unter Ausnutzung des § 3 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit. Oberregierungsrat Stiller schrieb schon zu dieser Bestimmung und ihrer Auswirkung ganz allgemein gewertet:

„Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 der Verordnung, der Straffreiheit des Arbeitgebers bei Duldung freiwilliger Mehrarbeit, soweit es sich um männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre handelt, sichert, hat die Überwachung der Arbeitszeitvorschriften erheblich erschwert. In außerordentlich vielen Fällen von Ueberschichten ist angeblich von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht worden. Es ist den Aufsichtsbeamten selten der Nachweis gelungen, daß die Arbeit keine freiwillige war; die Arbeitnehmer sind den Wünschen der Arbeitgeber aus Furcht vor Entlassung häufig entgegengekommen. Zahlreiche Beschwerden über zu lange Arbeitszeit, denen die Gewerbeaufsichtsbeamten nachgingen, verliefen ergebnislos, weil es sich um solche Fälle freiwilliger Ueberschichten handelte. Mehrfach ist vorgekommen, daß die Arbeitnehmer gegen Aufsichtsbeamte, die solche Ueberschichten untersagten, weil ihnen die Voraussetzungen dafür nicht vorzuliegen schienen, vorgegangen sind. Fälle von Schwarzarbeit mußten als freiwillige Mehrarbeit unbeanstandet bleiben, und in einzelnen Gegenden hatte das Handwerk diese Bestimmung als generelle Ausnahme von den Arbeitszeitvorschriften angefehen.“

In der stattgefundenen Sitzung betonte Oberbergamtsdirektor Dr. Weise selbst diese Schwierigkeiten mit dem Hinweise, daß die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung leider

nicht in allen Punkten eindeutig klar

seien. Zur Charakterisierung des Verhältnisses, wie es gerade im Ruhrbergbau besteht in bezug auf Verfahren von Ueber- und Nebenschichten, führten darauf die Organisationsvertreter folgendes an:

Die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung sei so ausgelegt, daß das Höchstmaß der Arbeitszeit nicht etwa im Durchschnitt, sondern an jedem einzelnen Tage 10 Stunden auf keine

Kameraden!

Der Kampf der englischen Bergarbeiter gegen die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ist auch unser Kampf. — Pflicht eines jeden deutschen Kameraden ist es deshalb, sich an der Zeichnung auf den vom Verband herausgegebenen Sammel-Listen zu beteiligen.

Seit Monaten befinden sich die englischen Bergarbeiter im Abwehrkampf gegen die von den Unternehmern geplante Verlängerung der Arbeitszeit und Herabsetzung der Löhne. Die Unterstützung der kämpfenden Berufskameraden mit ihren Familien erfordert ungeheure Summen, an deren Ausbringung sich an erster Stelle die gesamte internationale Bergarbeiterschaft beteiligen muß.

Übt Solidarität!

Wissen, Beruf, Technik.

Zur Verhütung von Staubkrankheiten.

Von Dr. med. Grünwald, Dortmund.

Nach Ansicht der heutigen Medizin soll der Kranke nicht allein Behandlungssubjekt des Arztes, sondern er soll bei der Gesundheitsfürsorge als Subjekt mit tätig sein. Das ist auch zum Ausdruck gebracht worden auf der kürzlich stattgefundenen Versammlung der Tuberkulosenärzte in Koblenz. Ganz besonders trifft die Notwendigkeit der Mitarbeit eines Patienten auf alle hygienischen Maßnahmen zu, d. h. auf solche, die zur Verhütung und Beseitigung von Krankheiten dienen. Was unter alle technischen Einrichtungen und ärztlichen Vorrichtungen, wenn sie nicht verständnisvoll und gern ausgeführt werden.

Auf dem Gebiete der Gewerkschaften spielt die Staubbekämpfung eine ganz besonders große Rolle. Der Zusammenhang zwischen Staubkrankheiten und Lungenleiden ist schon lange bekannt. Der Staub gelangt bei der ungeschützten Mundatmung oder der durch dauernde Einwirkung des Staubes getriebenen Schnapptätigkeit der normalen Einatemorgane (Nase, Rachen, Luftröhre, Lunge) bis in die Tiefe der Lungen. Wenn durch die dauernde Staubeinwirkung die Abwehrorgane der großen Atemwege geschwächt sind, setzen sich Staubpartikel und in der Tiefe der Bronchien fest, ohne daß sie zu Husten oder Reizen reizen. Ist der Staub feinstaubig und feucht, wie z. B. beim und feinstaubigen Zeisel, so führt er gar zu Verletzungen der Atemwegsinnenwand und begünstigt so die Ausbreitung mit gleichzeitig eingeatmeten Krankheitserregern, z. B. Tuberkelbakterien. Die Beobachtung hat denn auch gelehrt, daß in Gewerken mit solchen Staubarten ein unangerer Zusammenhang besteht zwischen der, wenn man so sagen darf, Verunreinigung der Lunge und im weiteren Verlauf auftretender Tuberkulose.

Bei Personen mit Staubablagerung von toxischer (amorpher) Natur, z. B. in das Innere von Staublungen ohne Tuberkulose zu sein, treten z. B. bei den Kohlenarbeitern. Köpfe (Henn) und z. B. unter 650 abgesetzten gewerblichen Arbeitern 136 = 20 Prozent mit Staublungen ohne Tuberkulose. Und 1000 = 100 Prozent unter 1000 untersuchten arbeitsfähigen Arbeitern beobachtet. Staubablagerung bei etwa einem Drittel eine Staublung ohne Tuberkulose.

Es werden wir die Technik der Staubentnahme vollkommen beherrschen, lassen sich Fälle von reiner Staublung vermeiden von Staubablagerung. Früher als die Technik der Staubentnahme noch nicht so vollendet oder überhaupt nicht bekannt war, ist über manche Staublung als Tuberkulose anzusehen worden.

Die Verhütung von Falschloshi (Wochen) über Eisenarbeiten (Staubinhalationskrankheit der Lunge bei den Bergarbeitern) des rheinisch-westfälischen Steinkohlenreviers im

1. Heft des 57. Bandes der „Beiträge der Klinik zur Tuberkulose“ zeigt ein recht häufiges Vorkommen von Staubinhalationskrankheit der Lunge im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier. In der englischen Zeitschrift „Engineering and Mining Journal“ vom Novbr. 1918 findet man mit Recht den Satz: „Staubverhütung ist eigentlich ebenso als ein Teil der Aufgaben eines Bergwerksingenieurs zu betrachten, wie die Ueberwachung des Bergwerks.“

Die Verhütung einer schädlichen Einwirkung von Staub muß bereits bei der Berufswahl und Berufsberatung einsehen. Erbslich belastete oder zur Krankheit veranlagte Personen sollen von Berufen mit übermäßiger Beanspruchung des Gesamtorganismus und häufigem Aufenthalt in geschlossenen Räumen bei ungünstiger Körperhaltung und Stambelastung ferngehalten werden. Kommt zu der Anstrengung des Körpers in der Wachstums- und Entwässerungsperiode noch der Einfluß einer unangepassten gewerblichen Betätigung, so bricht der jugendliche Arbeiter bald zusammen. Eine ärztliche Berufsberatung vor der Einstellung in den Beruf, vor der Auswahl einer Lehrstelle mit gleichzeitiger Kontrolle des Gesundheitszustandes ist also unbedingt nötig.

Gemäß § 120 der Gewerbeordnung ist der Gewerbeunternehmer verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen usw. so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter für Leben und Gesundheit möglichst geschützt sind. Besondere Sorgfalt ist für entsprechende Belichtung, Lüftung und Luftwechsel, Beseitigung von Staub und Dämpfen zu treffen. In der neuen Steinbauverordnung ist z. B. vorgezeichnet, daß die Arbeiter bei Bearbeitung von Sandstein mindestens 2 Meter von einander entfernt stehen müssen, daß durch Behältern Staubbildung möglichst zu verhüten ist, und daß die Werkstätten täglich reinigt vom Staub zu reinigen sind.

Bei staubbildenden Gewerken soll der Luftabzug, der sonst mit 10 Kubikmeter für den Arbeiter vorgeschrieben ist, auf 50 Kubikmeter und mehr erhöht werden. Es wird eine stündliche Luftzufuhr von 30–50 Kubikmeter Frischluft gefordert. Als besondere Schutzmaßnahme gegen Staubgefährdung dienen ferner die sogenannten Respiratoren (Vorrichtung zum Schutz der Atemorgane), die den Einatemorganen dicht anliegen und ein entsprechendes Filter haben, zum Auffangen des Staubes. Großer Beliebtheit erfreuen sich diese Respiratoren bei den Arbeitern nicht, da sie natürlicherweise die Atmung erschweren und im Sommer leicht an den Anliegestellen im Gesicht Ekzem (Ausschlag) erzeugen. Gegen die Respiratoren nicht durch an, so lassen sie 80 Prozent des Staubes durch und sind wirkungslos. Es ist daher verständlich, daß diese Atemschützer von den Arbeitern nur für herabsetzende gefährliche Arbeiten getragen werden. Die zentrale Staubabführung ist deshalb dringend nötig.

Der Staub wird an seiner Entlassungsstelle durch Trichter, Funken u. dgl. abgefangen und vermittels Gebläse durch mächtige Rohrleitungen weitergeleitet oder gedrückt, um in besonderen Einrichtungen (Staubkammern, Filtern, Cyclonen, Wassergruben, Sandsteinen usw.) möglichst entfernt zu werden. Von großer Wichtigkeit sind auch alle diejenigen Maßnahmen, die dazu dienen, eine staubbildende Arbeitsmethode durch Verwendung ge-

schlossener Systeme (Kollergänge, Mühlen, Transport- und Abfüllanlagen), feuchte Bearbeitung, Abschluß der Staubquelle durch Verschalung oder Luftstellung außerhalb des Arbeitsraumes oder im Freien unendlich zu machen.

Den hauptamtlich tätigen Gewerbeärzten in Preußen, Baden, Bayern, Württemberg, Sachsen können die Betriebsärzte wertvolle Mitarbeit leisten. Der § 66 bezw. 78 des Betriebsrätegesetzes weist den Betriebs- sowie den Arbeiter- und Angestelltenräten u. a. die Aufgabe zu, die Gewerbeaufsichtsbeamten usw. bei der Durchführung der Unfall- und Gesundheitschutzmaßnahmen zu unterstützen.

Der gleichende Beginn der Tuberkulose macht auch regelmäßig Gesundheitskontrollen erforderlich. Die englische Gesetzgebung läßt den an Staubkrankheiten der Lunge leidenden Arbeitern eine besondere Fürsorge angedeihen und ordnet genaue Untersuchung jedes Arbeiters innerhalb drei Monaten nach Annahme der Arbeit an zur Feststellung, ob der Arbeiter an Staubkrankheit oder einer durch Tuberkulose komplizierten Staubkrankheit leidet. Ist durch Weiterbeschäftigung eines erkrankten Arbeiters die Gesundheit besonders gefährdet, so muß der Betreffende von der Arbeit des staubgefährdeten Betriebes entbunden werden.

In Amerika werden durch spezialistisch geschulte Ärzte begun mit allen Hilfsmitteln ausgestatteten Instituten (z. B. Whipple-Institut in Philadelphia) die Arbeiter auf Störung der Nasenatmung und schmale Brustform untersucht. Solche Arbeiter werden in staubbildenden Betrieben nicht zugelassen. Dadurch werden dem Arbeitgeber erhebliche Verluste erspart, weil die Fernhaltung der zur Krankheit Veranlagten günstiger ist als ein vorzeitiges Ausschneiden geleiteter Arbeiter.

Die Bewegung in frischer Luft bietet wohl mit den besten Ausgleich für die Schädlichkeiten eines staubbildenden Betriebes. Für die Gesundheit unserer Arbeiter wäre viel gewonnen, wenn eine zeitweise Betätigung in frischer Luft, in Wald und Feld abwechselte könnte mit der Arbeit in staubbildenden Betrieben.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist die subjektive Mitarbeit des Arbeiters zum Schutz gegen Gewerbeerkrankung von größtem Nutzen und unbedingt erforderlich. Die Eltern der Jugendlichen sollen durch Vorträge oder Merkblätter auf alle erforderlichen Maßnahmen vor der Berufswahl aufmerksam gemacht werden. Nach Beendigung der Lehrzeit oder nach ein- bis zweijähriger Arbeit in der Industrie ist eine genaue Untersuchung des jugendlichen nötig, um festzustellen, wie weit der Körper den Anforderungen des erwählten Berufes gewachsen ist. Die frühzeitige Erkenntnis von der Unzulänglichkeit der Körperkonstitution für den erwählten Beruf ist für den Betreffenden günstiger, als wenn er in späteren Jahren einen Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen vornehmen muß.

Ärzte, Techniker und Arbeiter sollten ihr Bestes können, um den Dienst der Gewerbehygiene zu stellen. Für die Erhaltung der Arbeitskraft eines Volkes braucht man kein Mittel zu haben. Alle Kosten, die hierfür ausgeworfen werden, sind keine Ausgaben, sondern ein Kapital mit bester Verzinsung.

Fall überschreiten dürfe, und daß dieser Rahmen demgemäß auch für die Nachholpflichten (§ 1 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung) gegeben sei. Sie stützen dabei ihre Ansicht auf die Auslegung, die Dr. Syrup in seinem Kommentar den Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung zuteil werden ließ. Bezüglich der Freiwilligkeit der Ueber- und Nebenschichten gaben sie ihrer Ansicht etwa wie folgt Ausdruck:

Wohl sei es richtig, daß die Arbeitnehmer vielfach tatsächlich freiwillige Ueber- und Nebenschichten verlassen; groß sei aber auch die Zahl der Fälle, in denen sie dazu direkt oder indirekt gezwungen würden. Ein indirekter Zwang würde auf den Bechen ausgeübt, daß den Leuten, die sich an den Ueber- und Nebenschichten nicht beteiligten, Entlassung, Strafen, Verlegung vor ungünstigere Arbeiten oder sonstige Nachteile in der Entlohnung angedroht würden, oder auch dadurch, daß ihnen an den Tagen, an denen Ueber- und Nebenschichten angeordnet seien, die Anfahrt zur regelmäßigen Seilschichtzeit nicht gestattet würde. Demnach könne von einer Freiwilligkeit in vielen Fällen nicht die Rede sein, insbesondere, wenn gemäß einem vorliegenden Gerichtsurteil die Freiwilligkeit in diesem Zusammenhang nur dann als gegeben betrachtet würde, wenn die Initiative zu der Mehrarbeit von den Arbeitnehmern ausgehe.

Das Ersuchen des Verhandlungsleiters, ihm bestimmte Fälle von erzwungenen Ueber- und Nebenschichten anzugeben und Namen zu nennen, damit diese Fälle nachgeprüft werden könnten, lehnten die Arbeitnehmervertreter ab, weil sie für die in Betracht kommenden Personen

Nachteile von Seiten der Bechen

befürchteten. Ferner stellten sich die Arbeitnehmer auf den Standpunkt, daß die in dem angezogenen Gutachten des Gesundheitsbeirates vertretene Ansicht über die gesundheitliche Auswirkung der Ueber- und Nebenschichten nicht zutrefte. Die Arbeit des Bergmanns und insbesondere die Ueberarbeit sei zweifellos gesundheitsschädlich, was sich neben anderem in dem geringen Durchschnittsalter der Bergarbeiter zeige. Diese Ansicht sei auch von dem Gesetzgeber anerkannt und im § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung festgelegt worden. Bei der ständigen Zunahme der Ueberarbeit im Bergbau dürfe es daher nicht wundernehmen, wenn auch die Zahl der Krankheitsfälle ständig im Wachstum sei; das sei nicht, wie die Arbeitgeber es darstellen möchten, eine Folge der Erhöhung des Krankengeldes, sondern die natürliche Auswirkung des Ueber- und Nebenschichtenwesens. Das Ueber- und Nebenschichtenwesen müsse daher als ein

Raubbau an der Gesundheit der Bergarbeiter

bezeichnet werden, zumal wenn die Ueberarbeit so weit getrieben werde, daß von einzelnen Leuten wöchentlich vier Ueber- und Nebenschichten befrachtet würden, wie das von der Beche Mont Genis I bekannt geworden sei.

Von den Arbeitnehmern wurde dabei die Bitte ausgesprochen, das Oberbergamt möge für einzelne Bechen Ermittlungen darüber anstellen, wie sich die Ueberarbeit auf die einzelnen Belegschaftsmitglieder und auf die verschiedenen Arbeiterklassen verhält. Als eine weitere Auswirkung des Ueber- und Nebenschichtenwesens müsse noch die Erhöhung der Unfallgefahr im Bergbau hervorgehoben werden. Ein solcher Zusammenhang trete besonders auffällig auf den Bechen Julia und Alma in die Erscheinung.

Schärfst bedauerlich sei das Verfahren von Ueber- und Nebenschichten ferner noch aus dem Grunde, weil der Ueberarbeit eine große Zahl von erwerbslosen Bergleuten gegenüberstehe. Wenn eine Industrie einen derartigen Aufschwung erlebe, wie augenblicklich der Bergbau im Ruhrgebiet, dann müsse die Sorge für die Unterbringung der Arbeitslosen an erster Stelle stehen. Daher sei es als höchst „ungefährlich“ zu bezeichnen, wenn die Arbeitgeber, wie es in einer Sachverständigenkommission des Landesamtes geschehen sei, die Einstellung erwerbsloser Bergleute davon abhängig machen, daß die Arbeitnehmerorganisationen sich für die Beseitigung der Verordnung über die Betriebseinschränkung und den Betriebsabbruch einsetzen sollten.

Nach dem vorstehenden Ausführten erhebe den Arbeitnehmervertretern die Stellungnahme des Oberbergamts in der Frage der Ueber- und Nebenschichten zu eng. Nach ihrer Ansicht biete die Arbeitszeitverordnung dem Oberbergamt die Möglichkeit, dem Verfahren von Ueber- und Nebenschichten Einhalt zu gebieten. Dabei kam zum Ausdruck, dem Oberbergamt müsse es möglich sein, einen Druck auf die Bechen dadurch auszuüben, daß die Bergverwaltungen Anweisung erhielten, darüber zu wachen, daß das Verfahren von Ueber- und Nebenschichten auf den einzelnen Bechen, den durch die Arbeitszeitverordnung gesteckten Rahmen nicht übersteigt.

Das von den Arbeitervertretern abgelehnte Gutachten der Gesundheitskommission stammt noch aus dem Jahre 1906, also von vor 20 Jahren! Es muß doch zugegeben werden, daß selbst bei Anerkennung größter Objektivität und Unparteilichkeit für die damaligen Gutachter deren Urteil nicht einfach auch für unsere Verhältnisse geltend betrachtet werden kann. Für die Beurteilung gesundheitsschädlicher Auswirkung der Ueber- und Nebenschichten ist jenes Gutachten einfach wertlos. Auf die Forderung, daß die

Ueber- und Nebenschichten

unbedingt auf das Mindestmaß beschränkt

bleiben müßten, wie die Arbeitszeitverordnung es zulasse, fand zwischen den Vertretern des Oberbergamts und des Landesamtes eine kurze Sonderberatung statt, nach der folgendes Ergebnis für die Gesamtberatung bekannt gegeben wurde:

- Es sei beabsichtigt:
1. Wegen der Auslegung der Arbeitszeitverordnung in folgenden Punkten die Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen:
 - a) Bis zu welcher Dauer sind Ueber- und Nebenschichten unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§ 1, letzter Satz, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung zulässig? Sind hierfür zwei Stunden das Höchstmaß (wie die Arbeitnehmerseite annimmt) oder nicht (wie die Arbeitgeberseite annimmt)?
 - b) Ist beim Vorliegen der im § 11 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung angeführten Voraussetzungen die Mehrarbeit ohne jede zeitliche Begrenzung straflos oder besteht Straflosigkeit stets nur im Rahmen der im übrigen nach der Arbeitszeitverordnung zulässigen Höchstgrenze?
 - c) Ist unter „freiwillige Mehrarbeit“ im Sinne von § 11 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung nur eine solche Mehrarbeit zu verstehen, welche der Arbeiter ohne irgend ein Zutun des Arbeitgebers anbietet (wie die Arbeitnehmerseite annimmt)? Oder fällt darunter auch Mehrarbeit z. B. auf Grund einer Bekanntmachung des Arbeitgebers, daß wegen günstiger Absatzverhältnisse freiwillige Ueberarbeit zugelassen werde, damit auf diese Weise Ersatz für die bisher zahlreichen Ausfallschichten geboten werden könne (wie die Arbeitgeberseite annimmt) — vergl. hierzu: Kassel, „Arbeitsrecht“ S. 172 unter 3a und andererseits Potthoff: „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, 1925, Spalte 561 oben).
 2. Das vom Gesundheitsbeirat für den Oberbergamtsbezirk Dortmund am 24. November 1906 erstattete Gutachten über die

Auswirkung der Ueber- und Nebenschichten auf die Gesundheit der Bergarbeiter einer Nachprüfung zu unterziehen, sei es durch den Gesundheitsbeirat oder auf eine sonstige zweckdienlich erscheinende Weise.

3. Auf den von der Arbeitnehmerseite genannten Bechen Julia und Alma Erhebungen über deren Unfall- und Ueber- und Nebenschichtenziffern anzustellen.

4. Auf den nachstehenden drei von der Arbeitnehmerseite ausgewählten Bechen Mont Genis II, Schamrod III/IV, Graf Bismarck VII/VIII, Erhebungen darüber anzustellen, wie sich die Ueber- und Nebenschichten auf die einzelnen Belegschaftsmitglieder und auf die verschiedenen Arbeiterklassen verteilen.

So weit die formale Behandlung dieser so brennenden Frage im Ruhrbergbau. Das Charakteristischste ist wohl dabei immer noch das Schreiben des Bechenverbandes, mit dem er die Teilnahme an der Besprechung abgelehnt hat und in dem er so stark den freien Willen der Bergarbeiter selbst zu den Ueber- und Nebenschichten betont. Was nützt aller Kampf um verkürzte Arbeitszeit, wenn die Arbeiter freiwillig, über bestehendes Recht hinaus, sich zur Mehrarbeit hergeben? Sicherlich mag es oft schwer fallen, einen möglichen Ueberverdienst fahren zu lassen. Aber, Kameraden, denkt an die Behntausende von Arbeitslosen im Ruhrbergbau und an die Gefahr, die mit der Ueberarbeit für die Herabsetzung der Arbeitszeit überhaupt erwächst. Ueber Solidarität und lehnt jede Ueberarbeit ab! Melbet alle Fälle, in denen Ueberarbeit erzwungen wird!

Die Zollmauern müssen fallen!

Die Leipziger Messe hat sich vielfach als ein Spiegelbild der Konjunktur erwiesen. Sie ist im deutschen Wirtschaftsleben ein durchaus beachtenswerter Faktor, und sowohl Uebermittler der deutschen Industrieerzeugnisse nach dem Auslande als auch Umschlagplatz für den deutschen Warenmarkt. Auf der diesjährigen Herbstmesse war die Zahl der Aussteller eine wesentlich geringere als im Frühjahr. Dennoch betrug sie das Doppelte der letzten Jahre vor dem Kriege. Waren noch im Herbst 1925 rund 12.000 Ausstellerverträge nach Leipzig gekommen, so sank diese Zahl im Frühjahr 1926 auf 10.600 und auf der diesjährigen Herbstmesse auf 8500. Der Grund für den Rückgang der Aussteller ist darin zu suchen, daß verschiedene Firmen, so z. B. die Werkzeugmaschinenfabriken, die Elektrotechnik usw. beschlossen hatten, die Messe nur periodisch, und zwar im Frühjahr zu besuchen. Andere Firmen waren zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Ergebnis der Messe den Aufwand nicht lohne. Auf der anderen Seite ist aber eine allgemeine Messenmüdigkeit festzustellen, die nach dem kolossalen Aufschwung, wie sie beispielsweise im Frühjahr 1925 zu verzeichnen war, durchaus erklärlich ist.

Die Ergebnisse der Leipziger Messe können im ganzen betrachtet als befriedigend bezeichnet werden. Einige Branchen, Firmen und Industriezweige waren in der Lage, in Leipzig große Bestellungen hereinzunehmen, die eine Beschäftigung der betreffenden Firma auf Monate hinaus gewährleisteten. Gut abgesehen hat die Schweißmaschinenindustrie, ferner konnten kleine Bureauartikel gut abgesetzt werden. Die Baumeisse kann mit ihrem Umsatz ebenfalls zufrieden sein. Erfolge hatten ferner zu verzeichnen die Fahrradindustrie und die Kraftwagenmesse. So war es einer deutschen Industrieerzeugnisse gelungen, einen kleinen leistungsfähigen Kraftwagen auszustellen, der nur 1500 Mk. kostete. Bei Glas und Keramik fanden gute kunsgewerbliche Produkte in mittleren Preislagen Absatz, und ferner tägliche Gebrauchsgegenstände billigerer Sorte. Auf der Sportmesse konnte ein guter Auftragsgang verzeichnet werden. Die Nahrungs- und Genussmittelinindustrie konnte ebenfalls im großen und ganzen zufrieden sein. Die technische Messe war, wie bereits bemerkt, schlechter besetzt. Einige Spezialmaschinen fanden guten Absatz, ebenfalls wurden elektrische Hausartikel, Radiobehälter usw. in zufriedener Weise abgesetzt. Herbe und Oesen konnten im Verfolg der belebten Bautätigkeit gut abgesetzt werden. Auf der Textilmesse, in Ledervern und Kleiderartikel, auf der Juwelens-, Uhren- und Schmuckwarenmesse fanden beachtenswertere in der Hauptsache billige Stabellware sowie gewisse Mittelware Absatz. Schlecht war das Geschäft bei der Spielwarenindustrie, die in der Hauptsache auf den Export angewiesen ist.

Alles in allem ein mittleres Ergebnis. Es war bezeichnend, daß billige Waren am meisten gesucht wurden und auf der anderen Seite nur teure Luxusgegenstände ein besseres Geschäft aufzuweisen hatten. Das gibt immerhin zu denken und kann als Spiegelbild der deutschen Wirtschaftslage bezeichnet werden. Belebend auf das Geschäft hat die Befürchtung gewirkt, daß die Warenpreise in Zukunft eine allgemeine Erhöhung erfahren würden. Anziehende Warenpreise sollen ja bekanntlich das Anzeichen einer kommenden Konjunktur sein. Wir wagen nicht zu behaupten, daß die Verhältnisse der deutschen Wirtschaft bereits für diese Prognose reif sind. Unseres Erachtens hätte zwar erst eine viel ergiebiger Preisentwertung auf allen Gebieten eintreten müssen. Es ist nur zu wünschen, daß eine allgemeine Preisberuhigung nicht eher Platz greifen wird, bis die Arbeitslosenziffer wesentlich heruntergegangen ist. Denn eine stärkere Preiswelle mit einer Arbeitslosenziffer von 1,6 Millionen wäre u. E. ein vollkommener Widerspruch.

Es mag als ein gutes Zeichen für die Konsolidierung der weltwirtschaftlichen Verhältnisse gelten, daß der Auslandsbezug auf der diesjährigen Herbstmesse kein geringer war. Neben einer stärkeren Beisuchzahl der Handelskammer in St. Louis und einer größeren Zahl von Besuchern aus den europäischen Nachbarländern, England und Lateinamerika, war vor allem die Anwesenheit einer Delegation der Lyoner Messe bemerkenswert. In einer Ansprache, die der Führer der Delegation, M. Fougère, gehalten hat, kamen folgende bemerkenswerte Worte vor: „Wir sind überrascht von der Größe der Leipziger Messe und der Vielfältigkeit der ausgestellten Waren. Heute sind Leipzig und Lyon sicher keine Rivalen mehr, sondern sie wollen gemeinsam mitarbeiten an dem Fortschritt der Menschheit. Durch den wirtschaftlichen Austausch werden die Völker sich besser kennen lernen und sich damit besser achten und verstehen.“

Jetzt ist es Zeit, daß alle engen Grenzen im Verkehr der Völker fallen und der Geist des Wiederaufbaus überall siegreich werde.

Mit diesem Wunsche sind wir nach Leipzig gekommen, und mit dem Wunsche, daß die Leipziger Messe weiter blühen und wachsen möge, werden wir dankbar stets an unseren Aufenthalt in Leipzig zurückdenken.“

So ist die Leipziger Messe auch als eine völkerverbindende Einrichtung zu betrachten, dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker wieder in gesunde Bahnen zu lenken. Erst nachdem dies wieder erreicht ist, kann die Leipziger Messe ihre wahre Bestimmung, als Ausfuhrmittler zu gelten, restlos erfüllen. Daneben ist natürlich erforderlich, daß die Schutzmauern niedergelegt werden und eine Handelsvertragspolitik getrieben wird, die die Völker nicht entzweit, sondern sie in friedlichem Waren-

Der soziale Wert der Organisation.

Ueber diese Frage ist schon so viel geschrieben und gesprochen worden, daß man annehmen müßte, jeder Arbeiter sei vom sozialen Wert der gewerkschaftlichen Organisation überzeugt. Kommt man aber in die Betriebe, in die Versammlungen und Wohnungen der Arbeiter, so begegnet einem eine derartige Unkenntnis über das Wesen der Gewerkschaften, daß man nur immer und immer wieder diese Frage behandeln muß. Viele Arbeiter werten die Organisation nur von der lohnpolitischen Seite her, die sozialpolitische und rechtliche Tätigkeit der Organisation wird viel zu wenig gewürdigt. Und doch hat sich die gewerkschaftliche Tätigkeit gerade nach dem Kriege in sehr hohem Maße auf das sozialpolitische Gebiet erstreckt. Durch die politische Umwälzung und die daraus folgenden Veränderungen in der Sozialgesetzgebung sind den Organisationen eine Menge neuer Aufgaben zugefallen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist es notwendig, daß sich die Funktionäre der Organisation die nötige Sachkenntnis und das Wissen erwerben müssen, damit sie fruchtbringende Arbeit im Interesse der Mitglieder und des Volkes leisten können. In der Gegenwart mit ihren neuen Gesetzen in der Sozialversicherung, des Arbeiterschutzes und des Arbeitsrechts werden weit höhere Anforderungen an die Organisation gestellt als dies vor dem Kriege der Fall war.

Sehen wir die Sozialpolitik als die praktische Anwendung sozialer Ideen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse an, so ergeben sich hieraus wertvolle Folgerungen für die Gewerkschaftsarbeit. Alle gewerkschaftlich organisierten Arbeiter haben ein Interesse an einer Herabsetzung ihres Lebensstandards. Im Zeitalter der wirtschaftlichen Konzentration und Kapitalzusammenballung ist aber dem einzelnen Arbeiter die Möglichkeit einer Besserung seiner Existenzbedingungen genommen. An seine Stelle tritt deshalb die gemeinsame Kraft, die Organisation. Die gewerkschaftliche Organisation ist der Schrittmacher der Sozialpolitik, durch ihre Tätigkeit wird sie weitgehend gefördert. Die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter ist darum nicht nur ein lohnpolitisches, sondern im starken Maße ein soziales Problem.

Im Bergbau mit seinen Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Arbeiter tritt die soziale Seite des Problems besonders hervor. Deshalb ist die Arbeit des Bergarbeiterverbandes auch von dieser Seite her zu bewerten. Auf den Klassenkampf „in Aktionen“ kommt es nicht mehr an. Auch die Ausfüllung gegebener Möglichkeiten mit unserem Gebiete, das tägliche Ringen mit dem Unternehmer, die reiflose Ausnutzung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen sind letzten Endes Auswirkungen des Klassenkampfes.

Hunderttausende von Arbeitern stehen dem Paragrafentwurf von Gesetzen, die sie und ihre Arbeit betreffen, verständnislos gegenüber, wissen nichts mit ihrem Recht anzufangen. Rechtsanwälte und sonstige Winkeladvokaten kosten Geld, viel Geld. Dieses hat der Arbeiter meistens nicht. Also läßt er sein Recht verloren gehen und den Unternehmer sich auf seine Kosten bereichern. An dieser Stelle bringt die Organisation dem Arbeiter bei. Ohne einen Pfennig Bezahlung werden jahraus, jahrein Zehntausende von Mark für die Mitglieder erstritten. Allein schon die Vertretungen in den Versicherungsorganen zur Erlangung und Erhaltung von Unfall-, Knappschafts- und Invalidenrenten sprechen eine deutliche Sprache. Welche Arbeit wird gerade auf diesem Gebiete von den Vertretern der Organisation, zum Segen der verunglückten und siechen Arbeiter geleistet! Und wie schwer ist es manchmal trotz Gesetz, Erfolg in den Streitigkeiten zu haben. Das zeigt wiederum, daß auch an der Fortbildung des Versicherungswezens gearbeitet werden muß und wird. Die Reformen in der Unfall-, Invaliden- und Knappschaftsversicherung sind letzten Endes mit ein Erfolg der Forderungen und Arbeit der Organisation. Auch auf diesem Gebiete wird erst die Zukunft die Anerkennung des Geleisteten bringen.

Das Gebiet des Arbeiterschutzes und Arbeitsrechts ist ein sehr heftigstes bekämpften in der gewerkschaftlichen Tätigkeit. Um diese Fragen geht der tägliche Kampf der Organisation gegen das Kapital und seine Helfer. Der Abschluß von Tarifverträgen durch die Organisation, die Regelung der Arbeitszeit, des Urlaubs, der Löhne usw. gerade in der Zeit der großen Wirtschaftskrise, sind von großer Bedeutung für die Arbeiter.

In größeren Wirtschaftskrisen sind ja die Unternehmer immer gleich dabei, sich von den Verpflichtungen aus dem Tarifvertrag zu drücken. Es wäre für den einzelnen Arbeiter in der jetzigen Zeit gar nicht möglich, die Vorteile der tariflichen Regelung seiner Arbeitsverhältnisse für sich in Anspruch zu nehmen, wenn ihm nicht die Organisation zur Seite stände. Die Unternehmer versuchen mit allen Mitteln die kollektivistische Regelung der Arbeitsbedingungen zu beseitigen. In dieser Zeit wird es sich zeigen, ob die Arbeiter begreifen und dementsprechend handeln, um zu verhindern, daß an Stelle der kollektiven wieder die individuelle Regelung des Arbeitsverhältnisses tritt. Nur dann wird sich das kollektivistische Arbeitsrecht und dessen Fortentwicklung behaupten, wenn der gewerkschaftliche Organisationsgedanke und die große Bedeutung des Tarifvertragsgedankens Gemeingut aller Arbeiter wird. Träger des Tarifvertragsgedankens und dessen Befürworter sind die Organisationen, sie gilt es auszubauen zu dem Vollwerk, an dem alle Anstürme der Unternehmer zerbrechen.

Viele Unternehmer träumen schon wieder von der Alleinherrschaft im Betriebe. Sie sehnen die Zustände wieder herbei, wo sie jedem einzelnen Arbeiter den Lohn, die Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen vorschreiben konnten. Wie würde wohl der Urlaub ausfallen, der dann den Arbeitern gewährt würde? Die gewerkschaftlichen Organisationen werden darauf achten, daß diese Wünsche der Unternehmer Träume bleiben. Der Arbeiter, der die Organisation in ihrer jahrzehntelangen Tätigkeit gesehen, ihren großen sozialen Wert für sich erkannt hat, wird dafür Sorge tragen, daß die Macht und Größe der Organisation sich fortentwickelt und ausbreitet. In ihr ruhen die Kräfte und der Geist, der dem Arbeiter die Möglichkeit gibt, sein Leben in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht reicher auszugestalten, der die Wege bereitet zur Schaffung eines freieren Menschengeschlechts.

A. Wolfram.

Kameraden, agitiert für den Verband!

Fragen der Arbeiterversicherung.

Die neue Reform in der Sozialversicherung des Saargebiets.

Die Sozialversicherung des Saargebiets bewegt sich die ganzen Jahre schon gegenüber der Sozialversicherung im Reich in einem unbegründbar rückständigen Verhältnis. Trotz aller Kämpfe und trotz ununterbrochenen Drängens war es den saarländischen Organisationen nicht möglich gewesen, bei der Regierungskommission eine Angleichung an die deutschen Versicherungsbestimmungen und -sätze zu erreichen. Anlässlich des Todes des saarländischen Bergbauhauptmanns W a u d e v i l l e, dem die Abteilung „Sozialversicherung“ unterstellt war und unter dessen Regie die Leistungen der Versicherung relativ immer mehr zurückgingen, wurde die Leitung dieser Abteilung dem Saarländer in der Regierungskommission, Herrn R o s m a n n, übertragen. Dieser berief dann als praktischer Bearbeiter dieser Materie den Oberregierungsrat a. D. Herrn Dr. T h i s s e n, der die Vorbereitung der schon längst fälligen Reform in Angriff nahm. Das Resultat ist nun am 11. August 1926 durch Herrn Minister Rosmann der Öffentlichkeit bekannt gegeben worden, mit Wirksamkeit vom 1. August d. J. ab. Die saarländische Arbeiterschaft sieht sich auch diesmal wieder schwer enttäuscht in ihrer Hoffnung. Zum besseren Verständnis sei noch darauf hingewiesen, daß der Durchschnittslohn für die saarländischen Arbeiter einschließlich Sozialzulagen 30-40 Fr. beträgt. Mit diesem Lohn vor Augen wird man erst den Unterschied merken, um den unsere saarländischen Arbeiter sich schlechter stehen gegenüber uns im Reich.

Auf Grund der Erlasse des Herrn Minister Rosmann wird für die

Wochenhilfe

bestimmt, daß der bisherige Satz von 25 Fr. als einmaliger Beitrag auf 120 Fr. erhöht wird. Der Betrag von 5 Fr. bei Schwangeren und bei Kindern wurde auf 24 Fr. heraufgesetzt. Das Wohngeld wurde erhöht von 1,50 auf 3 Fr. Für die

Familienwochenhilfe

wird bestimmt, daß dieselben Beträge zu gewähren sind wie in der Wochenhilfe. Die Einkommensgrenze in dem Gesetz über Familienwochenhilfe ist von 2700 auf 4500 Fr. heraufgesetzt worden. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind um 500 Fr. Den Erlaß über die

Unfallversicherung

lassen wir wörtlich folgen, weil hier der ganze Dualismus der saarländischen Sozialversicherung noch so recht zum Ausdruck kommt. Er lautet:

Artikel 1. In §§ 544, 548, Biff. 3, § 550 Abs. 1, § 577 Abs. 1, § 596, 923 Abs. 1 Biff. 2, § 925 Biff. 2 und § 927 Abs. 1, 2 A.B.D. werden die Worte „zweitausend Franken“ ersetzt durch die Worte „dreißigtausend Franken“.

Artikel 2. In § 563 Abs. 2, § 732 Abs. 2, §§ 929 und 1017 Abs. 2 der A.B.D. werden die Worte „vierhundertfünfzig Franken“ ersetzt durch die Worte „neuntausend Franken“.

Artikel 3. Artikel 13 der Verordnung vom 18. Mai 1923 betr. Umfaffung der Sozialversicherung in Franken (Amtsblatt Nr. 13, S. 119) erhält folgende Fassung:

Die bereits in Kraft zur Zahlung angewiesenen oder festgesetzten Renten werden in Franken umgerechnet. Hier sind als Jahresarbeitsverdienste zugrunde zu legen:

- a) von den gewerblichen Berufsgenossenschaften:
 - bis einschließlich 20 Prozent Erwerbsunfähigkeit . . . 1200 Fr.
 - bei mehr als 20 Prozent bis zu weniger als 33 1/2 Proz. Erwerbsunfähigkeit . . . 2100
 - bei 33 1/2 bis zu weniger als 50 Proz. Erwerbsunfähigkeit . . . 3300
 - bei 50 bis zu weniger als 66 2/3 Proz. Erwerbsunfähigkeit . . . 4500
 - bei 66 2/3 bis zu weniger als 100 Proz. Erwerbsunfähigk. . . 6000
 - für Hinterbliebene . . . 6000
 - bei 100 Prozent Erwerbsunfähigkeit und für Hilflöse . . . 7200

- b) von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:
 - bis einschließlich 20 Prozent Erwerbsunfähigkeit . . . 900
 - bei mehr als 20 bis zu weniger als 33 1/2 Prozent Erwerbsunfähigkeit . . . 1800
 - bei 33 1/2 bis zu weniger als 50 Proz. Erwerbsunfähigkeit . . . 2700
 - bei 50 bis zu weniger als 66 2/3 Proz. Erwerbsunfähigkeit . . . 3600
 - bei 66 2/3 bis zu weniger als 100 Proz. Erwerbsunfähigk. . . 4500
 - für Hinterbliebene . . . 4950
 - bei 100 Prozent Erwerbsunfähigkeit und für Hilflöse . . . 5400

Artikel 4. Die in Artikel 3 unter b) genannten Jahresarbeitsverdienste finden keine Anwendung auf die Festsetzung von Renten für Jugendliche, deren Unfall sich vor dem 1. Juni 1923 in einem landwirtschaftlichen Betriebe ereignet hat und die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In diesem Falle gelten künftig folgende Jahresarbeitsverdienste:

- bis einschließlich 20 Prozent Erwerbsunfähigkeit . . . 800 Fr.
- bei mehr als 20 Prozent bis zu weniger als 33 1/2 Proz. Erwerbsunfähigkeit . . . 1600
- bei 33 1/2 bis zu weniger als 50 Proz. Erwerbsunfähigk. . . 2100
- bei 50 bis zu weniger als 66 2/3 Proz. Erwerbsunfähigkeit . . . 2500
- bei 66 2/3 bis zu weniger als 100 Proz. Erwerbsunfähigk. . . 3000
- bei 100 Proz. Erwerbsunfähigkeit und für Hilflöse . . . 3600

Artikel 5. Die vom 1. Juni 1923 an festgesetzten und nach dem Wirtlichen oder einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 936 A.B.D.) berechneten Renten sind künftig nach den durch Artikel 3 und 4 oben festgesetzten Jahresarbeitsverdiensten zu berechnen, wenn diese höher sind als die der Rentenberechnung bisher zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienste. Dasselbe gilt für die von der Saarländischen Berufsgenossenschaft in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis zum 31. Juni 1922 einschließlich mit einer Dreiteilungsgrenze von 1800 Fr. berechneten Renten.

Artikel 6. Den durch Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes festgesetzten Jahresarbeitsverdiensten unterliegt die Rentenberechnung auch dann, wenn sich der Unfall vor dem 1. Juni 1923 ereignet hat, sein Jubiläum dieses Gesetzes aber eine Unfallrente noch nicht bezogen war oder ein Verfahren über die Rentenfestsetzung noch läuft.

Artikel 7. Bestehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. August 1926 in Kraft.

Saarländ. den 11. August 1926.
Der Regierungskommissar für Sozialversicherung.
R o s m a n n.

Der Artikel 1 bestimmt, daß die Einkommensgrenze in der Sozialversicherung liegt. Herabsetzung von 12000 Fr. jährlich auf 9000 Fr. erhöht ist im Reich überhaupt nicht mehr vorhanden, so daß dieselbe jede Person, welche in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt wird, der Versicherung unterliegt. Der Artikel 2 bestimmt, daß die sogenannte Dreiteilungsgrenze von 600 auf 9000 Fr. erhöht wird. Die erhöhte Einkommensgrenze wird jedoch nur zur Berechnung von Renten zugrunde gelegt, die im Unfall, die nach dem 31. Juni 1922 auftritt, ist geschätzt werden. Die Dreiteilungsgrenze ist im Reich

ganz beseitigt und wird zur Berechnung der Rente der Verdienst bis 8400 RMk. angewendet. Der Artikel 3 legt die zur Berechnung der vor dem 1. Juni 1923 bereits in Kraft zur Zahlung angewiesenen oder festgesetzten Renten anzunehmenden fiktiven Jahresarbeitsverdienste fest. Diese fiktiven Jahresarbeitsverdienste betragen für die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften seit 1. Januar 1926 800, 1200, 2000 und 3800 Fr. Durch den Erlaß werden jetzt 14 Klassen gebildet, wozu noch 6 Klassen für Jugendliche, die Renten von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu erhalten haben, kommen, so daß insgesamt 20 Klassen vorhanden sind.

Mit welchem Geist die „Abteilung Sozialversicherung“ die Sozialversicherung bearbeitet, ist an der im Artikel 4 angezogenen Bestimmung zu ersehen. Der vor dem 1. Juni 1923 im landwirtschaftlichen Betriebe verunglückte jugendliche Arbeitnehmer erhält die Berechnung seiner Rente nach den höheren Sätzen (Artikel 3 Biffer b) nur dann, wenn er am 1. Aug. 1926 das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wirklich nach ausgesetzt! Welche Jugendlichen kommen da noch in Frage? Alle diejenigen, welche am 1. Juni 1923 12 Jahre 10 Monate alt gewesen sind, haben nach Adam Riese auch am 1. August 1926 das 16. Lebensjahr erreicht. Weshalb noch eine solche Reform, die doch die Rentenempfänger nur verböhnt?

Welches Durcheinander in der Unfallversicherung vorhanden ist, zeigt die verschiedenartige Berechnung der Renten, so daß dieselbe

eine Wissenschaft für sich

ist. Kein Arbeiter ist in der Lage, sich darin zurechtzufinden, da selbst die Fachleute sich nicht mehr auskennen.

Die Berechnung der Rente erfolgt, wenn dieselbe bereits am 1. Juni 1923 in RMk. angewiesen oder festgesetzt war, nach den in Artikel 3 und 4 festgesetzten Jahresarbeitsverdiensten. Für die in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1922 im Bergbau Verunglückten kommt dann eine Dreiteilungsgrenze von 1800 Fr. (der Jahresarbeitsverdienst wird bis zu 1800 Fr. ganz, und darüber hinaus nur mit einem Drittel zur Berechnung der Rente zugrunde gelegt), für die vom 30. Juni 1922 und für die in sonstigen Betrieben ab 1. Juni 1923 bis 1. September 1924 Verunglückten eine solche von 2400 Fr., für die vom 1. Sept. 1924 ab bis 1. Januar 1926 Verunglückten eine solche von 3600 Fr., für die ab 1. Januar bis 1. August 1926 Verunglückten eine solche von 4500 Fr. und für die ab 1. August 1926 Verunglückten eine solche von 9000 Fr. in Frage. Nur dann, wenn der Berechnung der Rente zugrunde gelegte Jahresarbeitsverdienst unter den in Artikel 3 und 4 festgesetzten Sätzen bleibt, werden die Sätze der Berechnung der Rente zugrunde gelegt. Dabei ist der „Abteilung Sozialversicherung“ noch der Lapfus passiert, daß für die in der Zeit vom 30. Juni 1922 bis 1. Juni 1923 im Bergbau Verunglückten diese Berechnung nicht angewendet wird, denn der letzte Satz im Artikel 5 sieht nur eine andere Berechnung vor, wenn der Unfall in der Zeit vom 1. 7. 1920 bis 30. 6. 1922 passierte. Die Zwischenzeit vom 30. 6. 1922 bis zum 1. 6. 1923 ist übersehen worden. Ober nimmt man an, daß doch allgemein der feste Jahresarbeitsverdienst erreicht wird? Letzteres dürfte zutreffen, jedoch wird es einige Fälle geben, wo er nicht erreicht wird. Dies wird besonders bei den Renten der Kollertwerbsunfähigen und Hinterbliebenen der Fall sein. Wie sich die Erhöhung auswirkt, zeigt nachfolgende Gegenüberstellung der bereits vor dem 1. Juni 1923 in RMk. angewiesenen oder festgesetzten Renten:

1. bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften:

Erwerbsminderung in Prozent	Monatliche Rentenhöhe in Franken		Mithin mehr in Franken	Hinterbliebenenrente und zwar Monatsrate in Franken			
	vor dem 1. 8. 26	ab 1. 8. 26		vor dem 1. 8. 26	ab 1. 8. 26	mithin mehr	
10	4,44	6,66	2,22	Witwe o. Kind m. 1	55,-	110,-	55,-
20	8,88	13,32	4,44	" " 2 Kind	110,-	220,-	110,-
25	11,11	16,66	5,55	" " 3 "	165,-	330,-	165,-
30	13,33	20,00	6,66		165,-	330,-	165,-
35	15,55	23,33	7,77				
40	17,77	26,66	8,88				
45	20,00	30,00	10,00				
50	22,22	33,33	11,11				
55	24,44	36,66	12,22				
60	26,66	40,00	13,33				
65	28,88	43,33	14,44				
70	31,11	46,66	15,55				
75	33,33	50,00	16,66				
80	35,55	53,33	17,77				
85	37,77	56,66	18,88				
90	40,00	60,00	20,00				
95	42,22	63,33	21,11				
100	44,44	66,66	22,22				
gesamt	275,-	600,-	325,-				

2. bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

Erwerbsminderung in Prozent	Monatliche Rentenhöhe in Franken		Mithin mehr in Franken	Hinterbliebenenrente und zwar Monatsrate in Franken			
	vor dem 1. 8. 26	ab 1. 8. 26		vor dem 1. 8. 26	ab 1. 8. 26	mithin mehr	
10	3,33	5,-	1,67	Witwe o. Kind m. 1	55,-	82,50	27,50
20	6,66	10,-	3,34	" " 2 Kind	110,-	165,-	55,-
25	8,33	12,50	4,16	" " 3 "	165,-	247,50	82,50
30	10,00	15,-	5,00		165,-	247,50	82,50
35	11,66	17,50	5,83				
40	13,33	20,-	6,66				
45	15,00	22,50	7,50				
50	16,66	25,-	8,33				
55	18,33	27,50	9,16				
60	20,00	30,-	10,00				
65	21,66	32,50	10,83				
70	23,33	35,-	11,66				
75	25,00	37,50	12,50				
80	26,66	40,-	13,33				
85	28,33	42,50	14,16				
90	30,00	45,-	15,00				
95	31,66	47,50	15,83				
100	33,33	50,-	16,66				
gesamt	275,-	450,-	175,-				

Während im Reich die Leistungen aus der Unfallversicherung sich sogar gegenüber den Leistungen der Vorkriegszeit wesentlich erhöht haben, werden im Saargebiet immer noch diese armen Leute für die geringsten Beiträge gehalten. Ein Rentnerempfänger mit 10 Proz. Erwerbsunfähigkeit erhält noch nicht eine Goldmark als Rente, während er in der Vorkriegszeit 10 RM. erhielt. Das nennt sich Sozialpolitik der Regierungskommission im Saargebiet, eingeleitet von dem hohen Rat der Völker!

Für die Jubiläumsrenten

erfahren die §§ 1245, 1288, 1289, 1291 und 1292 eine Abänderung, die sich wie folgt auswirkt:

Durch die Abänderung des § 1245 sind an Stelle von neun Lohnklassen sechs gebildet und die Beiträge etwas erhöht worden. Der Grundbetrag wird durch die neue Fassung des § 1288 von 50 Fr. auf 80 Fr. jährlich erhöht. Die Abänderung des § 1289 bringt eine Erhöhung der Steigerungssätze mit sich. Die alten Sätze waren in den Klassen 1-9 2, 6, 9, 13, 17, 21, 28, 36 und 43 Centimes. Diese erhöhten Sätze werden jedoch nur für die Zeiten gerechnet, für welche die erhöhten Beiträge geleistet werden (Artikel 2), also erst für die kommenden Beitragsjahre. Somit hat die Erhöhung für die bereits festgesetzten und laufenden Renten sowie für die bereits zurückgelegten Mitgliedsjahre keine Bedeutung. Für diese Zeit sind die alten Steigerungssätze beibehalten worden! Durch die neue Fassung des § 1291 ist bestimmt, daß zur Jubiläumsrente ein Kindergeld von 40 Fr. jährlich oder 37,50 Fr. monatlich gewährt wird. Im Reich ist dieser Betrag 7,50 RMk. monatlich. Der Kindergeldzuschuß betrug früher ein Zehntel des Grundbetrages und der Steigerungssätze und erreichte bei 30 Mitgliedsjahren 2 Fr. monatlich. Trotz der Er-

höhung auf 37,50 Fr. ist der im Reich gewährte Betrag noch lange nicht erreicht. Durch die neue Fassung ist aber auch die Zuerkennungszugabe in Wegfall gekommen. Sie betrug jährlich für den Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente 500 Fr. und für den Empfänger einer Waisenrente 250 Fr.

Auf Grund des Wegfalls der Zuerkennungszugabe und der Nichtanrechnung der erhöhten Steigerungssätze tritt auch keine angemessene Erhöhung der Leistungen ein. Die Durchschnittsrente eines Invaliden betrug bei 30 Mitgliedsjahren ohne Kindergeldzuschuß monatlich 70 Fr. Sie beträgt ab 1. August 113,35 Fr., so daß nur eine Erhöhung von 43,35 Fr. eintritt. Die Erhöhung ist für jede Invalidenrente, ganz einerlei, wieviel Mitgliedsjahre zurückgelegt sind und in welcher Klasse Beiträge entrichtet wurden, monatlich 43,35 Fr., also aufgerundet 43,35 Fr. Sie beträgt jedoch für jede Witwen- oder Witwerrente nur 3,83 Fr. oder aufgerundet 3,85 Fr. monatlich und für jede Waisenrente 1,92 Fr., oder aufgerundet 1,95 Fr.! So etwas nennt sich Reform im Saargebiet!

Die Durchschnittsrente beträgt für jeden Invaliden im Reich bei 30 Mitgliedsjahren 30,50 RMk. monatlich. In der Arbeitskammer erklärte Herr Dr. Thissen, daß man die Reichsbeträge mal 5 nehmen wolle. 5 mal 30,50 ist nach Adam Riese jedoch 152,50 Fr. Die Arbeitnehmervertreter verlangen das 7fache der Reichsbeträge, jedoch ist noch nicht einmal das Vierfache gewährt worden. Zur Berechnung der Witwen- und Witwerrente sollen die vier Zehntel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente (im Reich werden sechs Zehntel genommen) und zur Waisenrente zwei Zehntel (im Reich fünf Zehntel) weiter die Grundlage bilden. Herr Dr. Thissen hatte in seiner Vorlage zur Arbeitskammer ausdrücklich erklärt, daß dieser Zustand bestehen bleiben soll, er ist auch bestehen geblieben. Deshalb diese ungeheure Erhöhung der Witwen-, Witwer- und Waisenrenten! Er erklärte ferner, daß er in der Festsetzung der Steigerungssätze dem Reichsvorbild nicht folgen würde, sondern nur 15 Prozent der Beiträge als Steigerungssatz festlegen könne. Desgleichen lehnte er eine Aufwertung der alten Steigerungssätze ab, die im Reich auch angemessen aufgewertet sind. Im Reich werden 20 Prozent der Beiträge als Steigerungssätze genommen. Herr Thissen hat, nachdem er in der Arbeitskammer dem Wunsche der Unternehmer entsprochen, die Beiträge herabgesetzt. Er hat nur das Vierfache der Beiträge im Reich festgesetzt, jetzt aber auch gleichzeitig die Steigerungssätze demgemäß herab. In der höchsten Lohnklasse ist der Steigerungssatz auf 0,84 Fr. festgesetzt, der Entwurf sah 1,05 Fr. vor. Im Entwurf waren Steigerungssätze von 0,18, 0,36, 0,54, 0,75, 0,90 und 1,05 Fr. vorgezogen, der Erlaß weist ganz andere Beträge auf. Auch ein Zeichen des sozialen Fortschritts!

Die alten Beiträge betragen 0,30, 0,60, 0,90, 1,20, 1,50, 1,80, 2,40, 3,00 und 3,60 Fr. Die Erhöhung beträgt also in der höchsten Lohnklasse pro Woche für den Unternehmer 1 Fr. und für den Arbeiter 1 Fr. Berücksichtigt man, daß bei den alten Beiträgen schon eine angemessene Reserve gebildet werden konnte, so fragt man sich unwillkürlich: Weshalb hat man die früheren Mitgliedsjahre nicht angemessen aufgewertet, wie das im Reich und bei der Angestelltenversicherung im Saargebiet auch geschehen ist? Die Beiträge im Reich müssen nicht nur dazu benutzt werden, eine angemessene Reserve zu bilden (durch die Entwertung haben die Versicherungsträger natürlich alles verloren), sondern auch die Aufwertung der früheren Steigerungssätze muß davon befruchtet werden. Es wäre somit im Saargebiet auch bei den jetzigen Beiträgen noch eine angemessene Erhöhung der Leistungen möglich gewesen, jedoch ist zu betonen, daß an der Beitragsfrage der Ausbau der Versicherung nicht scheitern darf.

Der Zuschuß des Saargebiets ist dann durch einen besonderen Erlaß von jährlich 130 auf 360 Fr. für jede Invaliden-, Witwen- und Witwerrente und von 65 auf 180 Fr. für jede Waisenrente erhöht worden. Derselbe beträgt im Reich 72 bzw. 36 RMk. Er ist bereits bei den oben aufgestellten Renten berücksichtigt. Die Arbeitnehmer beantragen auch hier in der Arbeitskammer das 7fache der Reichsbeträge. Das Fünffache ist durchgeführt.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt im Reich durchschnittlich 20,70 RMk. monatlich und die Waisenrente 15,25 RMk. Die Witwen- und Witwerrente betrug im Saargebiet monatlich durchschnittlich 59,58 Fr., sie beträgt ab 1. August d. J. 63,25 Fr. Die Waisenrente betrug monatlich 29,75 Fr., sie beträgt ab 1. August 31,70 Fr. Das Fünffache der Reichssätze wird bei weitem nicht erreicht, ja bei der Waisenrente kaum das Zweifache und bei der Witwenrente kaum das Dreifache.

Angestelltenversicherung

wurden bezüglich Beiträge und Leistungen Neubestimmungen geschaffen, die aber hier weniger interessieren dürften.

Aus Vorstehendem aber dürfte schon zur Genüge zu erkennen sein, daß sich die saarländische Arbeiterschaft mit vollem Rechte bitter beklagt. Sie fühlt sich um so mehr enttäuscht, als sie auf den Saarländer R o s m a n n, dem die Abteilung „Sozialversicherung“ unterstellt ist, besondere Hoffnungen gesetzt hatte und dieser die Vorschläge der Arbeitnehmer außer acht lassend, nur den Vorschlägen der Unternehmer Rechnung trug.

Brühler Knappschaft.

Bekanntmachung. Nachdem der Vorstand der Reichsknappschaft am 14. Juli 1926 beschlossen hat, mit Wirkung vom 1. August 1926 an sowohl für die aktiven als auch für die bereits invaliden Pensionistenmitglieder die beim früheren Weinerzhagener Knappschaftsverein verbrachten Dienstjahre anzurechnen, wird in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 20. Juli 1925 betr. Wiedererleihering verlorener Anwartschaften folgendes gemäß Ausschlußbeschuß zur Kenntnis gebracht:

Berufsunfähigen früheren Mitgliedern des am 1. Nov. 1908 aufgelösten Weinerzhagener Knappschaftsvereins, welche vor dem 1. Januar 1908 ihre Anwartschaft auf Grund der bis 30. Juni 1926 gültig gewesenen Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes verloren hatten, kann die frühere Anwartschaft auf Antrag wiedererlangt werden unter der Voraussetzung,

- a) daß sie der Pensionskasse nach dem 1. Januar 1924 mindestens sechs Monate oder vor und nach diesem Tage insgesamt mindestens ein Jahr wieder angehört und während dieser Bewährungsfrist ununterbrochen Beiträge gezahlt haben;
- b) daß sie für die Zeit der Unterbrechung der Bergarbeit, die den Verlust der früheren Mitgliedschaft bedingte, eine Anerkennungsgeldgebühr von monatlich 0,50 RMk. nachentrichtet;
- c) daß die Anträge bis spätestens 31. Dezember 1926 bei der Bezirksverwaltung der Brühler Knappschaft eingereicht sind. Die Prüfung und Entscheidung über die Anträge erfolgt durch den Vorstand.

Köln, den 5. August 1926.

Die Verwaltung der Brühler Knappschaft. Kurierd.

In zutreffenden Fällen müssen in der durch vorstehende Bekanntmachung angegebenen Zeit entsprechende Anträge an die Brühler Knappschaft gestellt werden. Die Bezirksleitung.

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Frisklose Kündigung und unbillige Härten.

Ein Steiger hat nicht das Recht, die Nichtigkeit einer Angabe betr. Unfalls zwecks Ausstellung eines Ausfahrtscheines zu bezweifeln. Ueber Tage kann er die erforderliche Nachprüfung vornehmen.

Die Entschädigung gemäß § 87 BGG. ist auch bei einer kürzeren als einjährigen Beschäftigungsdauer zu gewähren.

Einem Urteil des Berggewerbegerichts Dortmund, Spruchkammer Essen I, vom 21. Januar 1926 — Tag-Nr. 704 — entnehmen wir folgendes:

Kläger war auf der Zeche Wiese als Bremser tätig. Am 27. November 1925 hat er während der Schicht seinen Reviersteiger, den Steiger Hildebrand, aufgesucht und ihn unter der Angabe, er habe am vorhergehenden Tage einen Unfall erlitten und könne infolgedessen seine Arbeit nicht verrichten, um einen Erlaubnisschein zur sofortigen Ausfahrt gebeten. Steiger S. hat dieses Ansinnen abgelehnt und nach der Ausfahrt die sofortige Entlassung des Klägers durch den Betriebsführer der Schichtanlage auf Grund des § 23 der Arbeitsordnung veranlaßt. Die Entlassung ist noch besonders damit begründet worden, daß dem Kläger schon einige Tage vorher von dem genannten Steiger Vorhaltungen wegen Nachlässigkeit bei der Arbeit gemacht worden mußten und daß Kläger hierbei angeblich mit Arbeitszeinstellung gedroht hat. Das Verhalten des Klägers in der Schicht vom 27. Nov. habe den Eindruck erwecken müssen, daß er simulierte und auf diese Weise die Ausfahrt erzwingen wollte.

Kläger hat gegen die frisklose Entlassung Einspruch beim Arbeiterrat erhoben, der zum Zwecke der Wiedereinstellung ergebnislos mit dem Beklagten verhandelt hat. Kläger hat alsdann das Arbeitsgericht angerufen und seine Wiedereinstellung beantragt. Er hat die Nichtigkeit der Angaben des Reviersteigers S. bestritten und erklärt, daß er infolge eines Sturzes von einer Fahrt im rechten Oberarm so starke Schmerzen gehabt habe, daß er die Bremsvorrichtung nicht mehr habe bedienen können. Er habe die Bedienung des Faspels daher dem Lehrhauer Kamp übergeben müssen und den Steiger S. hieron durch den Schlepper Hänstken verständig in Kenntnis setzen lassen. Steiger S. habe aber abgelehnt, an seine Arbeitsstelle zu kommen, weshalb er ihn selbst habe aufsuchen müssen. Nach Beendigung der Schicht habe er sich sofort in ärztliche Behandlung begeben und einen Krankschein genommen.

Kläger hat dem Gericht den Krankschein vorgelegt, auf welchem der Arzt als Verletzung „Sehnenzerrung im r. Oberarm“ eingetragen hatte.

Kläger war vier Monate im Dienste des Beklagten. Seine Wiedereinstellung wurde von dem Vexteren unter allen Umständen abgelehnt.

Die Formen und Friste der §§ 84 und 86 BGG. sind gewahrt worden, so daß auf Grund des § 87 Abs. 1 a. a. O. zu verhandeln und zu entscheiden war. Der Aussage des Steigers Hildebrand, daß er den Kläger wegen seiner Nachlässigkeit wiederholt habe zur Rede stellen müssen und daß Kläger bei einer solchen Gelegenheit mit Einstellung der Arbeit gedroht habe, war Glauben zu schenken. Es war daraus zu entnehmen, daß Kläger es an Fleiß, Zuverlässigkeit und Achtung hat fehlen lassen und daß die Voreingenommenheit des Steigers S. gegen ihn berechtigt war. Andererseits ist durch die Vorlegung des Krankscheines und des darin enthaltenen ärztlichen Zeugnisses — das entgegen der Ansicht der Beklagten als Urkunde unter allen Umständen öffentlichen Glauben verdient — der Beweis vom Kläger dafür erbracht worden, daß er den erwähnten Unfall tatsächlich erlitten hat und an dem Entlassungstage in der Grube arbeitsunfähig war. Hiermit war für Kläger die Berechtigung zur Ausfahrt und für Steiger S. die Verpflichtung zur Ausstellung des Ausfahrtscheines gegeben. Eine Verweigerung des Vexteren aus dem angegebenen Grunde war nicht zulässig, denn es war nicht Sache des Beamten, die Glaubwürdigkeit des Klägers in diesem Falle zu prüfen und falsche Folgerungen daraus zu ziehen. Wenn ein solches Verhalten gutgeheißen würde, dann wäre schließlich jede Willkür erlaubt. Der Beamte hätte pflichtgemäß gehandelt, wenn er den Kläger sofort hätte ausfahren und wenn er über Tage die Nichtigkeit seiner Angaben hätte nachprüfen lassen. Erst dann, wenn sich ergeben hätte, daß der Kläger unter Vorpiegelung von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit seine Arbeitsstelle eigenmächtig verlassen hätte, hätte er bezw. der Betriebsführer die Folgerungen daraus ziehen können. Diese Feststellung ist nicht gemacht worden. Es konnte auch nicht geschehen, da Kläger, wie erwähnt, durch das Zeugnis des zuständigen Knappschafarztes das Gegenteil nachgewiesen hat.

Da Beklagter die Wiedereinstellung des Klägers ablehnte, war diesem eine Entschädigung gemäß § 87 Abs. 1 BGG. zuzuerkennen. Bei Bemessung derselben war die kurze Beschäftigungszeit grundlegend.

Fortbildungsschulbesuch und Lehrlingsvergütung.

Verkäumte Zeit infolge Besuchs der Fortbildungsschule ist gemäß § 616 BGB. zu vergüten.

Aus einem Urteil des Berggewerbegerichts Waldenburg, Kammer I, vom 26. November 1925 führen wir folgendes an:

Zatbestand und Entscheidungsgründe:

Der im Dienste des Beklagten als Schlosserlehrling beschäftigte Kläger begehrt von der Beklagten Zahlung des ihm in den Monaten Juli, August, September und Oktober durch den Besuch der Fortbildungsschule entstandenen Lohnausfalles in Höhe von 4,16 Mt. je Monat. Denn nach § 127 der Reichsgewerbeordnung sei der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling zum Zwecke seiner Ausbildung zum Besuch der Fortbildungsschule anzuschicken bezw. den Schulbesuch zu überwachen. Damit habe der Gesetgeber ausdrücklich bestimmt, daß es Aufgabe des Lehrherrn ist, den Lehrling nicht bloß praktisch, sondern auch theoretisch in seinem Beruf auszubilden. Wenn nun, wie hier, der Lehrherr dem Lehrling, der ohnehin für seine Arbeit nur eine ganz geringe Entlohnung erhalte, den Lohn für die wenigen zum Fortbildungsschulbesuch verwendeten Stunden in Abzug brächte, mache er es dem Lehrling unmöglich, die Fortbildungsschule weiter zu besuchen.

Beklagte begehrt kostenpflichtige Abweisung, da sie die vom Kläger behauptete Verpflichtung zum Erlaß des ihm infolge des Fortbildungsschulbesuches entgangenen Arbeitsverdienstes nicht anerkennen könnte. Gemäß § 127 der Reichsgewerbeordnung sei sie lediglich verpflichtet, den Lehrling zum Schulbesuch anzuschicken und letzteren zu überwachen, von einer Zahlung, der dabei veräumten Arbeitszeit sei jedoch dabei nirgends gesprochen.

Den Klageanspruch rechtfertigen folgende Gründe:

Zugegeben ist der Beklagten zwar, daß der maßgebende § 127 der Reichsgewerbeordnung eine Verpflichtung zur Lohnzahlung für infolge Schulbesuches entgangene Arbeitszeit nicht aufstellt und das Gericht ist auch in Übereinstimmung mit den maßgebenden Kommentatoren der Reichsgewerbeordnung, wie Sandmann, Dr. Hille, Rappe usw. der Auffassung, daß durch jene Bestimmung im allgemeinen eine solche Verpflichtung zur Lohnzahlung für infolge Schulbesuches entgangenen Arbeitsverdienst

nicht begründet werden sollte. Daß nach Geist und Zweck der Verordnung vom 23. November 1913 (RGBl. S. 1334) die Zeit pflichtgemäßen Fortbildungsschulbesuches auf die gesetzliche achtstündige Arbeitszeit angerechnet werden muß, kann ferner keinem Bedenken unterliegen. Denn die Verordnung bezweckt, durch Aufstellung einer verbindlichen Höchstarbeitszeit den Arbeitnehmer vor übermäßiger Berufsarbeit zu schützen und dieser Schutz muß selbstverständlich auch dem in den Entwicklungsjahren befindlichen Lehrling zugute kommen, für den die pflichtmäßige Weiterbildung in der Fortbildungsschule nicht minder ein Teil der ihm obliegenden Berufsarbeit ist, als die dem Arbeitgeber zu leistende Arbeit im Lehrbetriebe. Eine ganz andere Frage ist aber die, ob die Zeit des Schulbesuches vom Arbeitgeber zu bezahlen ist. Mit der Frage, inwiefern und wie die Arbeitszeit vom Arbeitgeber zu vergüten ist, befaßt sich die genannte Verordnung überhaupt nicht. Insofern sind vielmehr auf Grundlage der zulässigen Partevereinbarungen die sonstigen allgemeinen Rechtsvorschriften maßgebend. Nach diesen aber hat ein Arbeitnehmer, der, wie unstreitig der Kläger, nicht in festem Lohn, sondern in Stundenlohn steht, gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Bezahlung grundsätzlich nur für die diesem wirklich geleisteten Arbeitsstunden. Dem Arbeitgeber aber sind die Stunden des Fortbildungsschulunterrichts unzweifelhaft nicht geleistet. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung oder einer besonderen, die Vergütung dem Arbeitgeber auszuverleihen Rechtsvorschrift könnte daher insoweit Bezahlung verlangt werden. Weder eine solche Vereinbarung noch eine solche Rechtsvorschrift liegt vor.

Trotzdem hat das Gericht im Falle, wo in der Woche mit 58 Arbeitsstunden infolge des gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuches für den Lehrherrn im ganzen nur 4 oder allerhöchstens 5 Arbeitsstunden, also nicht einmal der 14. bzw. kaum der 12. Teil der ganzen wöchentlichen Arbeitszeit verloren gehen, die allgemeine Bestimmung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung bringen zu müssen geglaubt, die vorseht, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete, in diesem Falle der Lehrling, des Anspruches auf Vergütung nicht dadurch verlustig geht, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

Das trifft alles auf den vorliegenden Fall zu und daher war, wie gesehen, zu erkennen.

Wie die Bergarbeiter im linksrheinischen Braunkohlenrevier von den Unternehmern um ihre Rechte betrogen werden.

Folgender Fall der Grube Berggeist bei Brühl beweist, wie es die Arbeiter bei den Betriebsrätewahlen nicht machen dürfen.

Im Jahre 1925, bei den Betriebsrätewahlen, konnte bei den Unternehmern Grün & Wilsinger (Braunkohlebetrieb der Grube Berggeist) die Betriebsrätewahl nicht stattfinden, weil die von dieser Firma zum Wahlvorstand bestimmten Belegschaftsmitglieder das Amt als Wahlvorstand ablehnten. Ein neuer Wahlvorstand war nach Angabe der Firma nicht zustande zu bringen, die betreffende Belegschaft blieb infolgedessen für das Jahr 1925 ohne Betriebsrat zum Schaden der Belegschaft. Zunächst versuchte die Verwaltung der Firma Grün & Wilsinger eine Umänderung der Arbeitsordnung zu ungunsten der Belegschaft durchzuführen, was ihr jedoch beim Schlichtungsausschuß, den sie in der Sache angerufen hatte, nicht gelang, weil die gesetzliche Arbeitervertretung (Betriebsrat), welche in der Sache erst gehört werden muß, nicht vertreten war, da kein Betriebsrat bestand.

Auch bei den diesjährigen Betriebsrätewahlen kam eine Wahl wiederum nicht zustande, weil nach Angabe der Verwaltung Grün & Wilsinger alle Arbeiter und Angestellten es abgelehnt haben, den Wahlvorstand zu bilden. (Natürlich bestimmte die Verwaltung nur solche Arbeiter und Angestellte zum Wahlvorstand, von denen sie annehmen konnte, daß sie die Wahl zum Wahlvorstand ablehnen würden.)

Auf Grund der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes wurde jetzt das Arbeitsgericht angerufen, um die Firma zu zwingen, eine Betriebsrätewahl auszurufen. Am Arbeitsgericht fand eine dahingehende Einigung statt, daß von der Belegschaft zwei und von den Angestellten ein Mann in den zu bildenden Wahlvorstand bestimmt werden sollten. Von der Belegschaft wurden zwei Arbeiter zum Wahlvorstand ernannt, die Angestellten lehnten — nach Angabe der Firma Grün & Wilsinger — es ab, sich in dem Wahlvorstande vertreten zu lassen, weil sie angeblich mit Arbeitern jede Gemeinschaft ablehnen müßten, welche sie ständig bekämpften hätten. Da nun im Betriebsrätegesetz keine zwingende Bestimmung vorhanden ist, daß die Angestellten im Wahlvorstande vertreten sein müssen, wurde die Wahl ohne die Angestellten im Wahlvorstande zur Durchführung gebracht unter Einhaltung der Bestimmungen der Wahlordnung.

Anfang Mai d. J. wurde die Wahl ausgeschrieben, von der Belegschaft wurde nur eine Liste eingereicht, welche somit als gewählt anzusehen war. Der Belegschaft wurden die Betriebsratsmitglieder nach Vorschrift durch Aushang bekannt gegeben. Die Verwaltung erkannte jedoch auch jetzt den Betriebsrat als gesetzlichen Vertreter nicht an, weil das Wahlverfahren ungesetzlich gewesen sei, da angeblich die Angestellten im Wahlvorstande nicht vertreten gewesen seien. Zur Klärung der Sachlage wurde nochmals das Arbeitsgericht angerufen, um feststellen zu lassen, ob der Betriebsrat zu Recht besteht.

Nachdem in der Sache bereits am 12. August Termin am Arbeitsgericht anstand, wurde sich das Gericht prinzipiell dahin schlüssig, daß der Betriebsrat zu Recht bestehe. Es sollen nur noch Zeugen darüber vernommen werden, ob die notwendigen Aushänge zur Vorname der Wahl auf dem Werke zum Aushang gebracht worden sind. (Die Firma behauptet durch ihren Vertreter das Gegenteil.) In der Sitzung vom 18. August machte ein Zeuge die bestimmte Aussage, daß die notwendigen Bekanntmachungen in durchaus vorschriftsmäßiger Weise an den hierzu notwendigen Stellen zum Aushang gebracht worden sind. Das Gericht entschied dahin, daß der Betriebsrat zu Recht bestehe. Es gäbe keine zwingende Bestimmung des Betriebsrätegesetzes, daß die Angestellten im Wahlvorstande vertreten sein müßten. Nachdem die Angestellten ablehnten, konnte die Wahl auch ohne diese vorgenommen werden. Die Einwendungen der Firma werden als unzutreffend zurückgewiesen.

Auffallend bei der Sachlage war noch, daß die Angestellten der Firma eine Gegenseite eingereicht hatten, durch welche das Arbeitsgericht ersucht wurde, der Firma nicht stattzugeben, da durch die Anerkennung der Wahl die Angestellten um ihre gesetzlichen Rechte gebracht würden. Also dieselben Angestellten, welche nach Angabe der Firma mit den Arbeitern nichts zu tun haben wollen, beschwerten sich in der Gegenseite, daß sie nicht im Betriebsrat vertreten seien! (Seht, Kameraden, das sind Musterexemplare von Angestellten im Braunkohlenrevier!)

Die Aktion der Firma Grün & Wilsinger ist vollständig daneben gegangen, denn ihr Ziel hat sie nicht erreicht, trotzdem sich ihr Vertreter, Herr Ingenieur Hein, die größte Mühe gegeben hat. Die Belegschaft sollte auch hier wieder den Schluß ziehen, daß sie ohne Organisation nicht zu ihrem Rechte gekommen wäre.

Das Gewerkschaftsrecht in Deutschland.

Die republikanische Verfassung von Weimar zeigt bereits den inneren Zusammenhang zwischen Arbeitsrecht und Gewerkschaftsrecht. Während der Artikel 157 ankündigt, daß die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutz des Reiches steht, spricht Artikel 159 die bedingungslose Koalitionsfreiheit für alle Berufe klar aus. Das Arbeitsrecht könnte sich auch niemals auswirken, wenn nicht gleichzeitig den großen Koalitionen der Arbeiter und Angestellten durch die Vereinigungsfreiheit und durch ein Mindestmaß von rechtlich anerkannten gewerkschaftlichen Befugnissen die Möglichkeit gegeben wäre, den in Gesetzesparagrafen vorgesehenen sozialen Schutz auch tatsächlich zu verwirklichen. Man kann auch hier die Bestimmungen der Verfassung als das grundsätzliche Bekenntnis zur Schaffung des Arbeitsrechts und des Gewerkschaftsrechts ansehen; die Verfassung lebendig zu gestalten aber mußte Aufgabe der Gewerkschaften selbst bleiben. Das Recht der Gewerkschaften konnte sich nur aus der sozialen Bewegung der Arbeiter und Angestellten heraus entwickeln. In dieser Entwicklung hat die im November 1918 geschaffene Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Deutschlands eine historische Rolle gespielt. Unter dem Druck der Revolution waren damals die organisierten Arbeitnehmer Deutschlands genötigt, die Grundrechte der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften anzuerkennen. Das betreffende Abkommen vom 15. November 1918 enthielt hinsichtlich des Rechtes der Organisationen wichtige Leitgedanken, die später in der Gesetzgebung und in der Verfassung ihren Niederschlag gefunden haben. Aus jenem Abkommen darf heute an die folgenden Vereinbarungen erinnert werden:

Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.

Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des entsprechenden Gewerbes durch kollektive Vereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Damit war nicht nur eine Anerkennung der Berufsverbände als die gegebene Vertretung der Arbeiter und Angestellten ausgesprochen; es war auch gleichzeitig die klare Scheidungslinie zwischen den unabhängigen Gewerkschaften und den abhängigen gelben Werkvereinen gezogen. Schließlich war der Kollektivgebote für die Regelung der sozialen Arbeitsverhältnisse auch für die Angestellten proklamiert worden. Bei der folgenden Errichtung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hatte die Zentralarbeitsgemeinschaft als Benennungsförderer für die industrielle Arbeiter- und Arbeitnehmergemeinschaft zum ersten Male Gelegenheit, die Grenzlinie der gewerkschaftlichen Arbeitnehmerverbände aufzuzeigen. Die gelben Werkvereine sind im Reichswirtschaftsrat ohne Vertretung geblieben. Die Abteilung II (Arbeitnehmer) wird gebildet aus den Verbänden der freien, christlich-nationalen und freiheitlich-nationalen (Kirch-Dunker) Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten. Darüber hinaus wurden 1920 gewerkschaftliche Grundzüge aufgestellt, die von allen der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen innezuhalten waren. Die damals gegebene Begriffsbestimmung einer Gewerkschaft befaßt im wesentlichen (Correspondenzblatt Nr. 3 von 1920 des BGG):

Zusammenfassung: Eine Arbeitergewerkschaft bzw. deren Sparten oder Sektionen soll bestehen aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes... Die Gewerkschaft muß den Grundgedanken der Gemeinamkeit der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen und bekräftigen.

Leitung: Die Leitung der Arbeitergewerkschaften liegt... in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

Zwecksetzung: Der Zweck einer Arbeitergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

Mittel und Zweck: Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitergewerkschaft kommen in Betracht:

- a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen...
- b) Die Arbeitsniederlegung... Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen...
- c) Die geistige und fachliche Ausbildung...
- d) Rechtsschutz und Unterstützungseinrichtungen.
- e) Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Die Arbeitergewerkschaft darf keine Zuwendung materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.

Die Grundzüge gelten sinngemäß auch für die Arbeiterorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe.

Mit diesen von allen beteiligten Stellen anerkannten gewerkschaftlichen Grundzügen war bereits 1920 festgestellt, daß die als Gewerkschaften anzusehenden Arbeiter- und Angestelltenverbände im Kreise der Gesamtorganisationen der freien, christlich-nationalen und freiheitlich-nationalen Gesamtverbände vereinigt sind. Die weitere Praxis hat ergeben, daß auch die gezeigten Körperlichkeiten, insbesondere aber die Behörden, vor allem das Reichsarbeitsministerium, bei allen einschlägigen Verhandlungen jeweils die folgenden Gesamtverbände als die Vertretung der gesamten Arbeiter- und Angestelltenschaft anerkennen:

- Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB),
- Allgemeiner freier Angestelltenbund (AFB-Bund),
- Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands,
- Gesamtverband Deutscher Angestelltenvereinigungen (Gedag),
- Verband der Deutschen Gewerksvereine (D.-V.),
- Gewerkschaftsbund der Angestellten (GWA).

So war bereits in der sozialen Praxis die Grundlage für das kommende Gewerkschaftsrecht gegeben, und es kam darauf an, diese Praxis nunmehr auch formalrechtlich in der sozialen Gesetzgebung zu verankern. Dieser Akt der Gesetzgebung ist bei der Verabschiedung der Novelle zum Reichs-Knappschafgesetz vom 25. Juni 1926 erfolgt. Danach sind die Mitglieder zu den derzeitigen Selbstverwaltungskörperschaften der Knappschaf auf Grund von Vor schlägslisten wirtschaftlicher Vereinigungen zu wählen. Ueber den Begriff der wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern heißt es im § 184:

„Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes sind solche Verbände, die einem Gesamtverbande angehören, der als Benennungskörper für den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist.“

Damit hat sich das neue Gewerkschaftsrecht an das in der deutschen Gewerkschaftsbewegung historisch Gewordene angepaßt. Der Gesetzgeber ist von der Verordnung über den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 ausgegangen. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat wiederum ist in der Zusammenfassung seiner Arbeitnehmernabteilung die Verkörperung der in den drei großen Richtungen der deutschen Gewerkschaftsbewegung zusammengeschlossenen Berufsverbände von Arbeitern und Angestellten.

Der neue § 184 des Reichsstaatsangehörigengesetzes hat weit über den Rahmen des Bergbaues hinaus eine außerordentlich wichtige grundsätzliche Bedeutung. Es ist der Weg aufgezeichnet, die Selbstverwaltung der Sozialversicherung in wachsender Maße in die Hand der berufenen Vertreter der Arbeitnehmer, der Gewerkschaften, zu legen. Die gewollte Ausschaltung der gelben Verbände oder ähnlicher nicht gewerkschaftlicher Arbeitnehmervereinigungen entspricht nicht nur der historischen Entwicklung, sondern auch dem Sinn der Reichsverfassung. Da die Reichsverfassung an den verschiedenen Stellen immer wieder eine paritätische Mitwirkung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorsieht, so wäre es auch nicht angängig, das Gewicht der Arbeitnehmervertretungen dadurch abzuschwächen, daß man ihnen die wirtschaftsrechtlichen Elemente mitzugibt, die in Wirklichkeit das ausführende und abhängige Organ der Arbeitgeber sind. Im Reichsstaatsangehörigengesetz war die reinliche Scheidung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretungen um so notwendiger, als die Arbeitnehmer 3 Fünftel der Sitze in den Körperschaften innehaben, und gleichzeitig auch 3 Fünftel der Beitragsanteile zu übernehmen hatten. Es wäre den Bergarbeitern und den Bergbauangestellten nicht zuzumuten gewesen, diese erhöhte Beitragslast aufzubringen, wenn ihnen nicht gleichzeitig die Sicherheit geboten worden wäre, daß ihre Arbeitnehmervertretung in der Selbstverwaltung auch wirklich von allen Einflüssen der Wirtschaftsfriedlichen freigestellt wird.

Mit der Novelle zum Reichsstaatsangehörigengesetz ist in der Erfüllung der Verfassung ein entscheidender Schritt getan. Wenn die Weimarer Verfassung die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reiches stellt und damit den Trägern der Arbeit ein besonderes Recht und einen erhöhten gesetzlichen Schutz verleiht, so muß auch den Interessenvertretungen der Arbeiter und Angestellten das entsprechende Organisationsrecht mit ausreichenden Befugnissen verliehen werden. Ein kollektives Arbeitsrecht ist nicht denkbar ohne ein ausreichendes Gewerkschaftsrecht. Der ganze soziale Inhalt der Verfassung kann nur lebendige Gestalt annehmen, wenn sich die Republik ein neues soziales Recht schafft, in dem der arbeitende Mensch im Gegensatz zu dem früheren Recht des Obrigkeitsstaates nicht mehr als Objekt, sondern als Subjekt der Wirtschaft gilt. Diese soziale Höherentwicklung, die als eine unerlässliche Voraussetzung für die Festigung der Republik überhaupt angesehen werden muß, kann aber nicht von den einzelnen Arbeitern und Angestellten, sondern nur von ihren Gesamtorganisationen (den Gewerkschaften) getragen werden.

So bedeutet der neue § 184 des Reichsstaatsangehörigengesetzes eine erfreuliche Anerkennung für die Erfolge und die Festigung der deutschen Gewerkschaftsbewegung und einen wichtigen Schritt auf dem Wege der Erfüllung der Verfassung von Weimar zur Schaffung des demokratischen und sozialen Volksstaates.

S. Anshäuser.

Volkswirtschaftliche Rundschau.

Lohnerböhung und Preisverbilligung.

Die Unternehmer glauben bekanntlich, nur durch Verlängerung der Arbeitszeit und Kürzung der Löhne eine Verbilligung der Preise herbeiführen zu können. Von Gewerkschaftsseite ist stets darauf hingewiesen worden, daß das Gegenteil richtig ist. Wir wollen heute zwei weitere Beispiele dafür anführen:

Während der englische Bergbau vor seiner jetzigen Ausbeutung erst 91 Prozent seiner Friedensleistung erreicht hatte, gelang es seinem größten Konkurrenten, dem Ruhrbergbau, nicht nur den vollen Friedensstand zu erreichen, sondern die Leistungstieg pro Mann und Schicht von 938 Kg. in 1913 auf 1130 Kg. im Juni 1926, trotzdem die Schichtzeit heute eine halbe Stunde länger ist wie im Jahre 1913/14. Allein vom Oktober 1925 bis Juni 1926 stieg der Anteil von 999 Kg. um weitere 131 Kg. Obwohl im Oktober für den Ruhrbergbau eine Lohnerböhung von etwa 6 Prozent in Kraft trat, ist der Lohnanteil je geförderte Tonne Kohlen von 7,77 auf 7,50 Prozent gesunken! Also trotz Lohnerböhung eine immerhin ansprechende Senkung der Kosten!

Eine ähnliche Beobachtung macht man auch dem Baumarkt. Allgemein bekannt ist der Kampf der Schwerindustrie gegen die „zu hohen“ Bauarbeiterlöhne. Diese Löhne sind seit Januar 1924 ununterbrochen gestiegen. Erst im Jahre 1926 (im Juni/Juli) hatten die Abbaubehörden der Unternehmer teilweisen Erfolg. Nun ist folgendes von Interesse: Der Bauindex ist langsam aber ständig gefallen. Noch vom Januar bis Juni 1926 verminderte sich die Bauzahl von 167 auf 157. Das war am 3. Juli 1926. Hier folgte der Lohnabbau ein — am 17. Juli war der Index von 157 auf 153 gestiegen! Heute melden alle Blätter ein weiteres Ansteigen der Bauweise — trotz der Lohnkürzungen. Bedarf es noch weiterer Beweise, daß Lohnerböhrungen keinen Preisabbau, sondern das Gegenteil davon bedeuten?

Wie die Selbstkosten gesteigert werden.

Es ist bekannt, daß die Industrie, die Banken und die Versicherungsgesellschaften an ihre Direktoren sehr hohe Gehälter zahlen, jedenfalls so hoch, daß sie mit den Einkommensverhältnissen der breiten Masse direkt in Widerspruch stehen. Die Verantwortlichkeit erfährt natürlich sehr wenig darüber, was in Wirklichkeit an die leitenden Männer der privaten Wirtschaft gezahlt wird. Es ist anzunehmen, daß die Kommanditgesellschaften der großen Industrie, die großen Handels- und Versicherungsunternehmen, die Gehälter ihrer Direktoren sehr hoch bemessen. Daß aber auch ein solch kleines Unternehmen, wie die Bergbauverwaltung der hiesigen Rappentubier, ihren leitenden Direktor außer dem Gehalt von 24.000 Mk. 120.000 Mk. Provision vergütet, hätte man kaum für möglich gehalten. Das Wochenblatt für Rappentubier und Rappentubierarbeiten hat in einer ihrer letzten Nummern diesen Standort. Diese hohe Provision ist laut dem Bericht zustande, daß dem Herrn Generaldirektor eine Umsatzprovision von 3 Prozent auf den Gesamtumsatz zugestimmt wurde. Diese Provision erstreckt sich sogar auf Exportgeschäfte und direkte Geschäfte mit angeschlossenen Fabriken. Auf diese Weise kamen zusammen als Jahreseinkommen zustande, die im Jahre 1923: 12.000 Mk., 1924: 22.000 Mk. und 1925: 120.000 Mk. betragen. Wohlgeachtet, dies waren Nebenverdienste! Der Herr Generaldirektor begnügt sich damit nicht, sondern er möchte mit diesem Gelde noch etwas Geschäft, indem er es demselben Unternehmen, das diese Provisionen zu bezahlen hatte, gegen einen Zinssatz von 2 Prozent monatlich oder 36 Prozent jährlich, leihweise zur Verfügung stellt. Wie in der vorstehend genannten Zeitung festgestellt wird, hat dieser noble Generaldirektor nicht etwa fleißig gearbeitet, sondern er hat monatlich in Baderona zur Verfügung, wozu er sich um diese hohen Einkünfte in Ruhe versorgt zu können. Der Artikel im Wochenblatt für Rappentubier und Rappentubierarbeiten trägt die bezeichnende Überschrift: „So liegt es an.“ Und in der Tat, solche Vergütung von Mitteln kann nicht oft und laut genug an die Öffentlichkeit hinausgeschrien

werden. Denn wenn man weiß, daß in Deutschland mindestens drei Viertel der arbeitenden Menschen ein Einkommen zu verdienen haben, welches kaum zum Leben reicht, dann kann es wohl nicht angehen, daß die Verkaufsbereitigung deutscher Wappfabriken an den leitenden Direktor im Jahre mehr als 150.000 Mark bezahlt. Wo soll übrigens eine Senkung der Preise herkommen, wenn „oben“ mit dem Geld betartig gewütet wird?

Resultate der Nationalisierung — höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit.

In der „Frankfurter Zeitung“ berichtet der technische Direktor der bekannten chemischen Fabrik Centner-Göppingen über „Wege der Nationalisierung“. Damit wurde eine Leistungssteigerung von 200 Prozent mit einer Belegschaft erzielt, die auf ein Drittel ihres früheren Standes vermindert war. Ueberdies wurde die Arbeitszeit pro Woche von 50 auf 42 Stunden herabgesetzt. Von der Besserstellung der Arbeiter berichtet der Verfasser: „Die durch die verringerte Arbeiterzahl erzielten Ersparnisse haben es ermöglicht, wesentlich höhere Löhne zu zahlen als früher. Männliche Arbeiter verdienen 35–40 Prozent über den üblichen Lohnsatz, weibliche 70–80 Prozent und darüber. Die Möglichkeit, einen hohen Tagesverdienst zu erzielen, ohne Gefahr zu laufen, daß die Lohnsätze später erniedrigt werden, wirkt auf den Arbeiter außerordentlich anspornend und erhöht seine Leistungsfähigkeit. Die Verkürzung von 50 auf 42 Wochenstunden bietet dem Arbeitnehmer nicht zu unterschätzende Vorteile. Quantitative Messungen haben erkennen lassen, daß etwa 6 bis 8 Wochen nach Verkürzung der Arbeitszeit die Leistung pro Zeiteinheit nicht unerheblich stieg und daß in den in Frage kommenden Abteilungen heute tatsächlich in 42 Stunden dieselben Arbeitsleistungen erzielt werden wie vorher in 50 Wochenstunden.“

Das dringende Problem der ausgesteuerten Erwerbslosen.

Man tappte lange Zeit im Dunkeln, wie hoch das Heer der ausgesteuerten Erwerbslosen sei. Auch heute ist hierüber keine genaue Klarheit zu erlangen. Immerhin bieten die von der Reichsarbeitsverwaltung bei den Arbeitsschweifen durchgeführten Stichprobenerhebungen einen gewissen Anhaltspunkt. Eine Gegenüberstellung der bei den Arbeitsschweifen Mitte August vorhandenen Arbeitssuchenden mit den Hauptunterstützungsempfängern ergibt, daß die Zahl der Arbeitssuchenden diejenigen der Unterstützungsempfänger weit übertrifft. Folgende Zusammenstellung läßt dies erkennen:

	männliche	weibliche	insgesamt
Bei den Arbeitsschweifen verfügbare Arbeitssuchende	1 628 737	448 685	2 077 422
Hauptunterstützungsempfänger	1 286 669	317 609	1 604 278
	342 068	131 076	473 144

Insgesamt bezogen 473 144 Personen keine staatliche Erwerbslosenunterstützung. Diese Zahl setzt sich aus Ausgesteuerten und Nichtbezugsberechtigten zusammen. Hieran ist zu ersehen, daß das Problem der Ausgesteuerten immer dringlicher wird. Und trotzdem wurde die angekündigte Verlängerung der Unterstützungsdauer nicht ausgesprochen. Es wird höchste Zeit, daß dies geschieht. Über soll die große Zahl der Menschen, die keine Unterstützung beziehen, untergehen?

Die Besserung der Aktienkurse.

Die Besserung der Aktienkurse hat sich auch im Monat August weiter fortgesetzt. Eine ganze Reihe Papiere stehen jetzt über 200 Prozent. Die Börsenkonjunktur hat mithin auch im August glänzend geblüht. Anfangs September macht sich allerdings ein Stillstand bemerkbar. Nach den Berechnungen der Commerz- und Privatbank stellte sich der Kursstand der Aktien an der Berliner Börse in den letzten beiden Monaten folgendermaßen, wobei wir zum Vergleich die Kurse Ende Dezember mit anführen: in Prozent der Gesamtzahl

Wohlbefindlichkeit	Ende August	Ende Juli	Ende Dez. 1926
unter 50 %	14,4	21,9	46,4
von 50–75 %	23,5	23,9	27,7
75–100 %	21,1	20,4	16,1
100–150 %	29,3	26,6	8,7
150–200 %	9,2	5,7	1,1
über 200 %	2,6	1,5	—

Im August stiegen hauptsächlich Bankaktien, Brauereierwerbe, Braunkohlenaktien, Elektrowerke, Zement- und Bauwerte u. a. Ende Dezember 1925 standen 90,2 Prozent aller an der Berliner Börse gehandelten Aktien unter pari. Ende August notierten unter 100 Prozent nur noch 58,9 Prozent. Die Börsenlage hat sich also in acht Monaten wesentlich gebessert. Dies dürfte in der Geschichte der Börse ohne Beispiel sein, sofern man ruhige Zeiten in Betracht zieht.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Der Absatz in der Kaliwirtschaft im Monat Juli 1926.

Es wurden abgesetzt insgesamt (in Doppelzentner) im

Juli 1926	865 533,19 K.O.
Juni 1926	828 339,06 K.O.
Juli 1925	956 279,40 K.O.

Dahon gingen ins

	Inland	Ausland
Juli 1926	459 453,10	406 080,09 K.O.
Juni 1926	458 721,92	369 657,14 K.O.
Juli 1925	411 656,39	544 623,01 K.O.

Im Juli 1926 erlitt also der Gesamtabsatz eine Minderung um 9,49 Prozent gegenüber Juli 1925. Der Inlandsabsatz zeigt aber eine Steigerung auf im Juli 1926 gegen Juli 1925 um 11,61 Prozent, demgegenüber der Auslandsabsatz gegen Juli 1925 um 25,44 Prozent zurückging.

In den ersten drei Monaten des Dünungsjahres 1926/27, also in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1926, wurden 2 112 012,01 insgesamt abgesetzt gegen 2 504 536,88 D.-Z. K.O. in dem entsprechenden Zeitraum des Dünungsjahres 1925/26. Davon entfallen auf den Inlandsabsatz 1 071 531,49 (1925/26: 1 331 494,36) D.-Z. K.O. auf den Auslandsabsatz 1 040 480,52 (1925/26: 1 173 042,42) D.-Z. K.O.

Der Gesamtabsatz der ersten drei Monate des Dünungsjahres 1926/27 verminderte sich gegenüber dem des entsprechenden Zeitraumes des Dünungsjahres 1925/26 um 15,67 Prozent, der Inlandsabsatz um 19,5 Prozent und der Auslandsabsatz um 11,33 Prozent.

Internationale Rundschau.

Die Arbeitslöhne der Bergarbeiter in Rußland.

In einer Unterredung mit dem Vertreter des „Arb“ erklärte Weijel vom Zentralrat der Bergarbeiterverbände der Sowjetunion folgendes („Arb“ vom 21. 8. 1926, Nr. 191): „Der durchschnittliche Arbeitslohn der Industriearbeiter in der Sowjetunion erreichte zum 1. April d. J. 89 Prozent des Vorkriegslohnes. Der durchschnittliche Arbeitslohn der Metallarbeiter betrug zu diesem Zeitpunkt 75 Prozent des Vorkriegslohnes, während die Löhne der Arbeiter der leichten Industrie sogar das Vorkriegsniveau überschritten. Dagegen betrug der

durchschnittliche Arbeitslohn der Bergarbeiter nur 65 Prozent des Vorkriegslohnes. Besonders niedrig ist der Arbeitslohn in der Kohlenindustrie — 61,5 Prozent des Vorkriegslohnes. In der Salzindustrie erreicht der Arbeitslohn 63 Prozent des Vorkriegslohnes, in den Erzgruben 64 Prozent. Etwas besser ist die Lage in der Kaphthaindustrie. Aber auch dort beträgt der Durchschnittslohn 76 Prozent des Vorkriegslohnes oder 59,5 Rubel. In einigen Bergbaubetrieben ist der Arbeitslohn noch niedriger. Beim Trußt „Uralalbest“ 31, „Bermisol“ 32, „Moskougol“ 32,34, „Urfoltruff“ 34, „Kuschaktruff“ 37,50, „Donugol“ 48,7, und in den „Jugostal“-Gruben 49,40 Rubel. In allen diesen in Bezug auf den Arbeitslohn am meisten zurückgebliebenen Betrieben ist eine Erhöhung der Löhne unbedingt erforderlich, was sich vom Zentralrat der Bergarbeiterverbände in der staatlichen Kommission gefordert werden wird. Die Lohnbedürftigkeit der Erhöhung der Arbeitslöhne im Bergbau wird besonders dadurch unterstrichen, daß die Arbeitsleistung im Vergleich zum Vorkriegsstand bedeutend über dem Lohnniveau steht. In der ganzen Kohlenindustrie hat die Arbeitsleistung bereits 90 Prozent der Vorkriegsleistung erreicht. Beim „Donugol“, bei dem die Arbeitsleistung gegenwärtig 85 Prozent des Vorkriegsstandes erreicht, ist deren Erhöhung um fast 17 Prozent vorgezogen, so daß der Stand der Arbeitsleistung im Donezbecken im kommenden Wirtschaftsjahr das Vorkriegsniveau überschreiten wird. Die Arbeitslöhne bleiben dagegen weit hinter dem Vorkriegsstand zurück.“



Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Vorstandsitzung der Ruhrknappschicht am 9. September 1926.

In der letzten Vorstandssitzung, welche am 9. September in Bochum stattfand, teilte u. a. die Verwaltung mit, daß von der sogenannten Rhein- und Ruhrknappschicht bisher 90 500 Mk. an Unterstützungen ausgezahlt worden sind. Von 3600 Anträgen sind 1640 genehmigt worden. Die 100 000 Mk., die für diesen Zweck vorgezogen waren, sind also halb verbraucht.

Zu Punkt 2: „Entscheidungen von Gerichts- und Aufsichtsbehörden“, wurde eine Verfügung bekannt, wonach in der Schwangerschaftsbeihilfe die Hebammen- und Arzneikosten mit übernommen werden. Wesentlich ist, daß für diese Kosten die Krankenkassen aufzukommen haben, bei denen der Versicherte zuletzt versichert war. Aus den Berichten der Ausschüsse ist bemerkenswert, daß die Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung vom 1. Oktober 1926 ab prozentual nach dem wirklich verdienten Bruttolohn geschätzt werden sollen und zwar erstmalig befristet bis zum 1. April 1926. Bei der Ermittlung der Lohnstufe zur Krankengeldzahlung, bei welcher die eingetragene Lohnstufe jedesmalig 40 zu 40 Pf. beträgt, soll so verfahren werden, daß der verdiente Lohn, geteilt durch die verfahrenen Schichten, mal 25 geteilt durch 30 die Lohnstufe ergibt, nach welcher der Versicherte Anspruch auf Krankengeld hat.

Des Weiteren wurde für die Heilanstalt Hellmershausen ein Kranfentransportwagen beschloffen.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Lohnvereinbarung im rheinischen Braunkohlenrevier.

Nachdem die Unternehmer in der ersten Verhandlung eine Lohnerböhung abgelehnt hatten, wurden unter dem Vorsteher des Schlichters, Herr Dr. Joeten (Köln), nach zwei stattgefundenen Sitzungen nachstehende Vereinbarung getroffen:

Zwischen dem Arbeitgeberverband im rheinischen Braunkohlenrevier einerseits und dem Verband der Bergarbeiter Deutschlands andererseits, wurde heute folgendes vereinbart:

1. Lohn: Mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 ab erhöht sich der Stundenlohn in den Gruppen, in denen er bisher 65–81 Pf. beträgt, um 3 Pf., in den Gruppen, in denen er bisher 42–64 Pf. beträgt, um 2 Pf., in den Gruppen von 41 Pf. an nach unten um 1 Pf. Diese Lohnregelung gilt bis zum 1. Mai 1927 unkündbar. Sie ist von da ab erstmalig mit jeweils einmonatiger Frist zum Monatsende kündbar.
2. Arbeitszeit: Die derzeitige Arbeitszeitregelung bleibt vom 1. Oktober 1926 bis zum 1. September 1927 weiter in Kraft; sie ist von da ab mit jeweils einmonatiger Frist zum Monatsende kündbar.

Sachsen, Brandenburg und Thüringen.

35 Jahre Bergarbeiterverband.

Unter zahlreicher Beteiligung der Kameraden und der Bevölkerung von Leutzschenthal und der weiteren Umgebung fand am 29. August ein in allen Teilen der Veranstaltungen trefflich gelungenes Gründungsfest statt. Es galt, die 35. Wiederkehr des Tages zu feiern, an dem die Zahlstelle des Bergarbeiterverbandes gegründet wurde. Was die Feier ganz besonders auszeichnete, war die erhebende Tatsache, daß sieben der ehemaligen Gründer dem Feste beiwohnen und den jungen Kameraden als leuchtendes Vorbild unerschütterlicher Treue dienen konnten. Eingeleitet wurde das Fest durch einen imposanten Festzug, dem auf dem Festplatze die eindrucksvolle Fest- und Weiherede des Kameraden Reddigau, als Vertreter des Verbandsvorstandes, folgte. Den Höhepunkt seiner Rede bildete die wohlverdiente Ehrung der treuen Verbandsveteranen, von denen Kamerad Siebert Worte des Dankes, zugleich verbunden mit einer Mahnung an die Jugend, erwiderte. Die Zahlstelle Leutzschenthal kann stolz auf das außerordentlich harmonisch verlaufene Fest sein, bürgt es doch für die innere Geschlossenheit der sich unter der jetzigen Leitung sehr gut entwickelnden Zahlstelle.

Lohnbewegung im sächsischen Steinkohlenbergbau.

Die am Tarifvertrag im sächsischen Steinkohlenbergbau beteiligten Arbeiterorganisationen haben am 1. September die Lohnordnung geändert. Die Gewerkschaften fordern eine Erhöhung der Grundlöhne aller Arbeitergruppen um 10 Prozent. Die Preisbildung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel zeigt steigende Tendenz und der Realwert des Arbeiterlohnes verliert immer mehr. Im sächsischen Steinkohlenbergbau sind außerdem die Löhne seit der letzten Lohnregelung im September 1925 ständig zurückgegangen. Der tariflich festgesetzte Sauerdurchschnittslohn des gesamten Tarifgebietes beträgt 6,51 Mk. und wird auch im Monat im Durchschnitt noch erreicht. Um so mehr ist, namentlich im Zwickauer Revier, der über den Durchschnitt erreichte Sauerlohn und die widerrücklichen und freiwilligen Zulagen für Tage- und Facharbeiter zurückgegangen, so daß in den letzten acht Monaten dieses Jahres eine Lohnkürzung bis zu 28 Pf. je Schicht zu verzeichnen ist. Die Bergarbeiter im sächsischen Steinkohlenbergbau müssen nunmehr erkennen, daß die Lohnfrage, wie alle Entscheidungen und Verbesserungen, eine Machfrage ist, und wenn die Organisation Erfolge erzielen soll, den starken Unternehmerorganisationen ebenso starke Bergarbeiterorganisationen gegenüberstellen müssen.

Bücher und Schriften.

Im Freidenker-Verlag, G. m. b. H., Leipzig W 33, hat Hans Otto Senel ein Büchlein herausgegeben:

„Eros im Stachelkraut“.

Ohne Schminke und Schönfärberei wird hier Grauererregendes aus der Kriegszeit mitgeteilt. Nicht, wie durch Feuer und Eisen die Menschen vernichtet werden, nein, wie Moloch Krieg Gesundheit, Glück, Ehe und Familie zertrübt und vernichtet.

Mit geradezu faszinierender Offenheit wird geschildert, wie deutsche Offiziere in den Armen belgischer Suren über Dienstgeheimnisse geplaudert haben, ohne zu merken, daß sie in den Armen einer Spionin lagen.

Erschütternd legt man das Büchlein beiseite mit dem Wunsch und Schwur: „Nie wieder Krieg!“

Jahrbuch 1925 des Nahrungs- und Genussmittelarbeiterverbandes. Dieses uns zugewandene Jahrbuch ist eine Fundgrube für das Studium der Lebensmittelindustrie.

Physik für alle.

Im Diet & Co.-Verlag, Stuttgart, ist unter obigem Titel ein Werk erschienen, das den bekannten Fachmann Hanns Günther zum Verfasser hat.

Um den Erwerb dieses Wertes zu erleichtern, hat sich der Verlag entschlossen, die dritte Ausgabe in 13 Lieferungen herauszugeben.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 38. Woche (vom 12. bis 18. September) fällig.

Am Sonntag, den 19. September, vormittags 10 Uhr, findet in der Wirtschaft „Zum Jägerhaus“ (Inh.: Otto Schallenberg) in Annen, Provinzialstr. 135, die 22. Kommissionsitzung statt.

Schluss des reaktionellen Teils.

Logal TABLETTEN. Hervorragend bewährt bei: Gicht, Grippe, Rheuma, Nerven- und Ischias, Kopfschmerzen, Gertätungsfrankheiten.

22 Jahre Magenleiden!

Was 20 Jahre Magenleiden bedeuten an Bitterkeit, Schmerz, Lebensunlust, das wissen nur jene zu beurteilen, welche selbst magenleidend sind.

Herr Johann K. in Gerten i. Westf., Feldstraße 16, berichtet: Die letzte Nachnahmeforderung habe ich verbucht, und ich kann sagen, ich bin mit der gesamten Kur sehr zufrieden.

Wir lassen weitere Patienten sprechen: Herr F. G., Herren-Maßgeschäft in Kassel, Hohenzollernstraße 116, schreibt: Ich bitte heute nochmals um Zuwendung von drei Packungen Tribetti.

zeitweise noch öfter. Alle Mittel und Diät halten nützen nichts. Nachdem ich Tribetti fast zwei Monate gebraucht, habe ich in der ganzen Zeit zwei kaum wertbare Anfälle gehabt.

Kaufmann K. Cieske, Berlin N 20, Hochstr. 40: ... ferner bin ich mit Tribetti sehr zufrieden. Schon nach acht Tagen haben diese ihre Wirkung erreicht.

Herr Arthur Solowost, Berlin O. 34, Straßmannstr. 2: Ihr Schwarzwälder Tribetti hat mir schon in den ersten 14 Tagen ausgezeichnete Dienste geleistet.

Beachten Sie also bitte: Saures Aufstoßen, Sodbrennen, verbunden mit Blähung und Druck in der Magengegend.

hindert und zu Speisegärung Anlaß gibt. So wird alles, was man isst, im Magen sauer, genau so wie der Abfall im Viehbehälter sauer wird und flüchtigsten und Gase bildet.

Garantie: Sind Sie mit dem Erfolg innerhalb 20 Tagen nicht zufrieden, senden Sie den Rest des Paketes zurück.

Je eine Packung Tribetti-Tabletten und Tee kosten zusammen M. 2,80. Es gibt Kurpackungen zu M. 6,60 und Versuchspackungen zu M. 2,80. Prospekt gratis an jedermann.

Fabrikdirektoren, Gewerbetreibende, Kaufleute, Regierungsräte, Beamte, Angestellte, Arbeiter, Gütsbesitzer, Professoren gebrauchten bisher Schwarzwälder Tribetti mit Erfolg.

Bestell-Adresse: Schwarzwälder Heilmittel-Zentrale in Freiburg 203 (Breisgau), Oberlinden 13, worauf Zuwendung durch die Apotheke erfolgt.

Beim Nachfüllen von MAGGI Würze

Table with 4 columns: Packung Nr., Netto-Gewicht, Preis, etc.

achte man darauf, daß die Würze aus Maggi's großer Originalflasche gefüllt wird; denn in diesen Flaschen darf gefälscht nichts anderes als Maggi's Würze feilgehalten werden.



Advertisement for 'ORIENT FLAGGE' cigarettes, featuring a flag illustration and text: '4 Cigarette ohne Zigarette gleichen'.

Advertisement for 'Sandtorte' by Dr. A. Oetker, including ingredients and preparation instructions.

Advertisement for 'Bettfüllung' (bedding) by Gustav Lustig, Berlin.

Advertisement for 'Hilfe gegen Rheumatismus' by Dr. Zinsser & Co., Leipzig.

Advertisement for 'Molkeriteifbutter' (condensed milk) by Gustav Lustig.

Advertisement for 'BETTEN' (beds) by Gustav Lustig.

Advertisement for 'Blüten-Honig' (flower honey) and 'Käse' (cheese).

Advertisement for 'Gute Taschenuhr, bern., nur 2,75 Mk.' by Fritz Heinecke.

Advertisement for '40 Herren- u. Damen-Stoffen' (fabrics) by Lehmann & Assmy, Spremberg.

Advertisement for 'Radio' by Lehmann & Assmy.

Advertisement for 'Hörner' (horns) by Lehmann & Assmy.

Advertisement for 'Harmonika, Sprechapparate-Fabrikation' by Ernst Hess Nachf.

Advertisement for 'Käse' (cheese) by C. Jaaks, Eutin.

Advertisement for 'Achtung! Das Unmögliche - hier wird's Creignis!' (cigarettes) by Ludwig Nordschild.

Advertisement for 'Kugeln' (balls) by Lehmann & Assmy.

Advertisement for 'Kugeln' (balls) by Lehmann & Assmy.

Advertisement for 'Jadrad-Fahrräder' (bicycles) by H. Burtsmüller & Söhne.

